

Stenographisches Protokoll

73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 6. Juli 1961

Tagesordnung

1. Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
2. Weingesetz 1961
3. Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes
4. Auslandsrenten-Übernahmegesetz (Bericht)
5. Geschäftsordnung des Nationalrates (dritte Lesung)

Inhalt

Nationalrat

Beschluß auf Beendigung der Frühjahrstagung 1961 (S. 3078)

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Abschluß der Frühjahrstagung (S. 3078)

Personalien

Krankmeldungen (S. 3041)

Entschuldigungen (S. 3041)

Verhandlungen

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (448 d. B.): Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (464 d. B.)

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 3042 und S. 3057)

Redner: Dr. Kos (S. 3043), Dr. Geißler (S. 3045), Horejs (S. 3053) und Dr. Neugebauer (S. 3054)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3057)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (452 d. B.): Weingesetz 1961 (458 d. B.)

Berichterstatter: Fischer (S. 3057 und S. 3074)

Redner: Ferdinand Mayer (S. 3059), Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (S. 3064), Doktor Kandutsch (S. 3066) und Dipl.-Ing. Strobl (S. 3068)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3074)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (453 d. B.): Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (459 d. B.)

Berichterstatter: Eichinger (S. 3075)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3076)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage (327 d. B.): Auslandsrenten-Übernahmegesetz (465 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 3076)

Kenntnisnahme des Ausschußberichtes (S. 3077)

Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates (463 d. B.)

Dritte Lesung

Annahme des Gesetzentwurfes in dritter Lesung (S. 3078)

Annahme der Ausschußentschließung (S. 3078)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Holzfeind, Zingler und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Ausfolgung eines Stückes des österreichischen Staatsarchivs an den ÖVP-Abgeordneten Prof. Dr. Leopold Schönbauer (232/J)

Exler, Plaimauer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend ein angeblich „medizinisches“ Gerät namens „Galvano-Freund“ (233/J)

Dr. Hetzenauer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Dienstbeschreibung von Bundesbahnbediensteten (234/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl,
Zweiter Präsident Olah.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Mitterer und Dr. Leopold Weismann.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Tončić, Weindl, Wührer, Rosa Jochmann, Strasser, Czernetz, Bögl sowie Vizekanzler Dr. Pittermann.

1. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (448 der Beilagen): Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (464 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Johanna Bayer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den heute zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf soll die Stellung der Evangelischen Kirche in der österreichischen Rechtsordnung eine den heutigen Auffassungen von Staat und Kirche gemäße Form erhalten.

Die Vorbereitung des Entwurfes erfolgte im Bundesministerium für Unterricht in engstem Kontakt mit den Repräsentanten der Evangelischen Kirche. Diese Mitwirkung und Mitbefassung entsprach dem Gedanken der Partnerschaft zwischen Staat und Kirche, der für die Zukunft in den äußeren Rechtsbeziehungen der Kirche festgelegt wurde und besondere Beachtung verdient.

Es handelt sich nicht um eine Novellierung des Protestantentpatentes, dessen hundertjähriges Bestehen von der Evangelischen Kirche heuer gefeiert wurde, sondern um eine grundlegend neue Gestaltung der Rechtsbeziehung von Staat und Evangelischer Kirche. Sie ist gekennzeichnet durch das Abgrenzen der Wirkungskreise, durch wechselseitiges Respektieren und Achten und durch gegenseitiges Verständnis. Der traditionelle Rechtsbesitz der Kirche wurde organisch weiterentwickelt und erneuert.

Auf Wunsch der Generalsynode der Evangelischen Kirche wird im Gesetzentwurf festgelegt, daß die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes von 1867 sind. Die diesbezügliche Gesetzesstelle wird als Verfassungsbestimmung erklärt, um nicht mit dem genannten Artikel des Staatsgrundgesetzes zu kollidieren.

Es ist einer der tragenden Grundsätze der Regierungsvorlage, der Evangelischen Kirche die ihr durch die Bundesverfassung garantierte volle innerkirchliche Organisationsautonomie zu bestätigen. Die Vorlage nimmt konsequent von jeglicher Bestimmung über die Errichtung oder Aufrechterhaltung kirchlicher Rechtseinrichtungen Abstand, um künftig jede wie immer geartete Bindung des kirchlichen Verfassungsgesetzgebers hintanzuhalten.

Ausgehend von der völligen Organisationsautonomie der Kirche überläßt die Regierungsvorlage die Bildung kirchlicher Gliederungstypen sowie die Schaffung der konkreten Gliederung selbst allein dem Kirchenrecht. Die von der innerkirchlichen Rechtsordnung geschaffenen Gliederungen treten ohne Zutun

des Staates, zunächst allerdings nur für den innerkirchlichen Bereich, in Existenz. Die Anerkennung auch für den staatlichen Bereich wird dadurch wirksam, daß die Evangelische Kirchenleitung der staatlichen Kultusverwaltung eine schriftliche Anzeige über die Errichtung der konkreten Gliederung zustellt. Die mit kirchlicher und staatlicher Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen genießen für den staatlichen Raum die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Freiheit der Zusammenarbeit und der Bildung von Gemeinschaften mit Kirchen- und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes ist gewährleistet.

Besondere Bestimmungen betreffen den Schutz kirchlicher Amtsträger, geistlicher Amtskleider und Insignien und der kirchlichen Amtsverschwiegenheit.

Im § 12, der die Mitteilungspflicht der Strafbehörden und den Schutz des Ansehens des geistlichen Standes behandelt, hat der Unterrichtsausschuß eine Änderung beschlossen. § 12 Abs. 5 soll lauten:

„(5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen der Kirche und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.“

Im § 13 wurde ebenfalls eine Änderung vorgenommen, sodaß dieser nun lautet:

„§ 13. Behördliche Rechtshilfe.

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Evangelischen Kirche auf Verlangen der Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insofern zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben und zum Schutze von Kulturhandlungen erforderlich ist.“

Schließlich erfolgte auch im § 14, der das kirchliche Begutachtungsrecht enthält, eine Änderung des Absatzes 2, der nun wie folgt formuliert ist:

„(2) Die Behörden des Bundes haben Gesetzentwürfe, die äußere Rechtsverhältnisse berühren, vor ihrer Vorlage und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Evangelischen Kirchenleitung unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.“

Der Gesetzentwurf befaßt sich sodann mit der Verpflichtung des Bundes zur Erhaltung von mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln an der Evangelisch-theologischen Fakultät,

weiter mit dem Religionsunterricht und der Jugenderziehung und dem Recht zur Errichtung und Erhaltung privater Schulen.

Der Anspruch der Evangelischen Kirche auf geistliche Betreuung der evangelischen Angehörigen des Bundesheeres wird festgelegt. Die Ausübung der evangelischen Kranken- seelsorge und Gefangenenseelsorge, die bisher einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ermangelte, erscheint nunmehr gewährleistet.

Während § 20 des Protestantententes 1861 eine staatliche finanzielle Leistung nur dem Grunde nach festlegte, sieht § 20 der Regierungsvorlage einen auch der Höhe nach präzisierten gesetzlichen Anspruch der Evangelischen Kirche vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juli 1961 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mark, Dr. Migsch, Dr. Gschnitzer, Dr. Geißler, Dr. Neugebauer, Dr. Kos, Dipl.-Ing. Dr. Lechner sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beteiligten, einstimmig angenommen.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (448 der Beilagen) mit den von mir erwähnten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Kos: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist eine erfreuliche Feststellung, die ich von dieser Stelle aus treffen kann, daß nun, 100 Jahre, nachdem das Protestantentent erlassen worden ist, der Nationalrat die Beziehungen des Staates zu der Evangelischen Kirche nach dem Grundsatz von der freien Kirche in einem freien Staat neu regeln wird. Das wesentlichste Merkmal dieser Neuregelung ist die Tatsache, daß nunmehr die Kirche vom Staate zu einem gleichberechtigten und gleichwertigen Partner erhoben wird.

Während der Beratungen im Unterrichtsausschuß ist das Wort von der „Magna Charta“ der evangelischen Christen in Österreich gefallen, mit der nun alle Rechtsvorschriften zusammengefaßt werden sollen. Ich muß sagen, daß es sich um eine sehr glückliche

Formulierung handelt, wenn man diesen Ausdruck verwendet, denn es wird damit im Anklingen an das große Musterbeispiel aus der europäischen Geschichte die weitschauende Gestaltung der Rechtsverhältnisse angedeutet, die der Regierungsvorlage als Grundlage und als Grundmotiv innewohnt.

Wenn ich mir einen kurzen historischen Überblick erlauben darf, so kann ich wohl mit dem Satz beginnen: Gut Ding braucht Weile. Denn der Weg zu diesem Gesetz ist lang und bewegt, soll doch damit das nunmehr 100 Jahre alte Protestantentent den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt und gleichzeitig das Verhältnis zwischen dem Staat und den evangelischen Christen in einer beide Teile zufriedenstellenden Form gelöst werden.

Vorgänger des Protestantententes von 1861 ist das Toleranzedikt Kaiser Josephs II. vom 13. Oktober 1781, das die Duldung des protestantischen Glaubens aussprach. Es gestattete die private Religionsausübung unter zahlreichen Beschränkungen und wies den sogenannten Akatholiken die Rolle von Staatsbürgern zweiter Klasse zu.

Mit § 17 der Verfassung vom 25. April 1848 sicherte aber Kaiser Ferdinand allen Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Der Fortschritt über das Toleranzedikt hinaus war insofern ganz erheblich, als nun die Bezeichnung der Evangelischen als „Akatholiken“ abgeschafft, gleichzeitig der Konfessionswechsel ab dem 18. Lebensjahr freigegeben und den evangelischen Pfarrämtern die selbständige Matrikenführung übertragen wurde und rein evangelische Brautpaare nicht mehr in den katholischen Pfarrämtern aufgeboden werden mußten.

Dieser erzielte Fortschritt fand seinen beredten Ausdruck in der Rede des Bielitzer Pfarrers Schneider auf dem Kremsierer Reichstag, als er feststellte: „Eine herrschende Kirche gibt es nicht mehr. Vielmehr sind nun alle Religionsbekenntnisse gleichgestellt, und es genießt keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat.“ Fünf Tage später führte derselbe Pfarrer aus: „Wir Evangelischen wollen nicht weiterhin die zurückgesetzten Stiefkinder, wir wollen ebenso wie die Katholiken wahre Söhne und Töchter unseres Vaterlandes sein.“

Wie weit diese Äußerungen der Freude und der Genugtuung von den gegebenen Realitäten entfernt waren, zeigt sich schon darin, daß wenige Zeit später die Verhandlungen über ein abzuschließendes Konkordat unter Kaiser Franz Joseph I. erfolgten, das dann im Jahre 1855 unterzeichnet wurde. Dieses Konkordat brachte es ganz zwangsläufig mit sich, daß die bereits verbrieften Rechte der

Glaubensfreiheit praktisch aufgehoben wurden, und das, obwohl noch kurze Zeit vorher, nämlich im Jahre 1849, durch die Regierung eine Konferenz der Superintendenten nach Wien einberufen worden war, die „ein Gutachten über die Regelung des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum Staate“ ausarbeiten sollte.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die verschiedenen Motive zu untersuchen, die das zu schaffende Protestantententent als ein Instrument der Staatspolitik gebrauchen wollten. Feststeht aber, daß die innen- und außenpolitische Situation der Monarchie zu jenem 8. April 1861 führte, an welchem Tage Kaiser Franz Joseph nach langem Zögern seine Unterschrift unter das Protestantententent setzte. Diese Unterschrift erfolgte unter ein Gesetz, das niemals dem Parlamente zur Behandlung zugeleitet wurde. Es war ein Gesetz, das die Apostolische Majestät als eine Majestät von Gottes Gnaden erließ.

Freilich war der Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung für die damalige Zeit ungeheuer groß. Dies geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Verschiedenheit des Glaubens nunmehr kein Hindernis für den Zugang zu öffentlichen Ämtern war. Es gab nicht mehr Staatsbürger erster und zweiter Klasse nur auf Grund der Verschiedenheit des Glaubens. Das Recht der öffentlichen Religionsausübung war gesichert, die selbständige Ordnung, Verwaltung und Leitung der Kirche wurde gewährleistet, und es wurden staatliche Zuschüsse gegeben. Rein äußerliche Beschränkungen wurden aufgehoben, wie etwa das Verbot, Kirchen mit Türmen und Glockengeläut zu errichten, evangelische Bücher zu beziehen, sie zu gebrauchen und andere Dinge mehr. Trotzdem ist auch in diesem Zusammenhang die Feststellung wichtig, daß es sich um eine staatlich dirigierte, kontrollierte und subventionierte Autonomie der Kirche handelte.

Einen entscheidenden Wandel und einen grundlegenden Fortschritt brachte erst das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Jahre 1867, das in seinem Artikel 14 die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit statuiert und in Artikel 15 die Rechte der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften regelt. Dieser Fortschritt mündet in das Reichsvolksschulgesetz von 1869 ein, das die konfessionellen Schulen beiseitigt. Es war wahrlich ein weiter Weg bis dorthin, und bis zum Jahre 1918 setzte das Protestantententent den Monarchen als den Summus Episcopus — als den obersten Bischof — voraus und damit als den obersten Träger der kirchlichen Hoheitsrechte. Nur der Kuriosität halber sei angeführt, daß von

dem Untergang der Monarchie an der Minister-rat die Rechte des Summus Episcopus als Nachfolger des Monarchen ausübt.

Seit dem Bestehen der Ersten Republik datieren nun die Bestrebungen nach einer neuen Kirchenverfassung und damit nach einer Erneuerung des Protestantentententes auf Grund der geänderten Verhältnisse. Nimmt es dabei wunder, wenn der vordringlichste Wunsch danach geht, die Leitung der Kirche nicht mehr dem Staat zu übertragen, sondern diese durch eigene kirchliche Organe auszuüben?

Jedenfalls standen die Verhandlungen um die Novellierung des Protestantentententes im Jahre 1938 kurz vor dem Abschluß, als mit dem Nationalsozialismus der Großteil der Bestimmungen des Protestantentententes außer Kraft gesetzt wurde, und zwar in der Form, daß im Jahre 1945 keine ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen mehr für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat vorhanden waren. Es ist in diesem Zusammenhang nur kurz daran zu erinnern, daß damals die staatliche Beihilfe an die Kirchen gestrichen, diese einer strengen finanziellen Kontrolle unterworfen wurden und der staatliche Charakter des Oberkirchenrates aufgehoben wurde. Diese Zeit brachte aber auch hier insofern einen entscheidenden Wandel, als nun die kirchliche Leitung, nämlich ein von der Kirche gewählter Oberkirchenrat mit einem selbstgewählten Bischof, installiert wurde.

Nun stehen wir heute vor der Aufgabe, die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche zum Staat zu ordnen. Mit einigen wenigen Änderungen liegt diesem Gesetzentwurf, den wir nun zu beschließen haben, der Beschluß der Generalsynode vom 4. April 1961 zugrunde.

Während das sich noch in Kraft befindende Protestantententent zwingend vorschreibt, die staatliche Genehmigung für alle kirchen-internen Gesetze einzuholen, werden künftighin nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung die verschiedenen Gremien der evangelischen Kirchen keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegen.

Mit diesem Gesetz wird der Grundsatz von der freien Kirche in einem freien Staat verwirklicht. Die Evangelische Kirche wird nunmehr die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes genießen, die ihre eigenen Angelegenheiten selbst gestalten und verwalten wird. Sie ist frei und unabhängig; bei der Ausübung des Kultus sind ihre Amtsträger geschützt.

Durch eine Verfassungsbestimmung wird zum Ausdruck gebracht — und dies entspricht einem besonderen Wunsch der Generalsynode —, daß die Evangelische Kirche Augs-

burgischen Bekenntnisses und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses als Kirchen anerkannt werden. Damit stehen wir dann vor der Tatsache, daß es nunmehr drei gesetzlich anerkannte Kirchen geben wird. Nur der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß durch die Regierungsvorlage die volle, bisher bestehende innerkirchliche Autonomie unangetastet bleibt und daß die Anerkennung aller künftig zu setzenden Maßnahmen der Kirche durch die bloße Anzeige an den Staat wirksam wird.

Meine Damen und Herren! Wir Freiheitlichen bekennen uns — das kommt ja schon in unserem Namen zum Ausdruck — zum Grundsatz der Freiheit in allen Lebensbereichen. Das bedeutet, daß die Frage des religiösen Bekenntnisses in unseren Reihen kein Problem bildet. Wir vertreten aber auch die Ansicht, daß niemand wegen seines religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner Einstellung zu religiösen Dingen in diesem Staate benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Dieser Staat, unsere Heimat Österreich, ist der gemeinsame Staat von Katholiken, Protestanten und Staatsbürgern mit einem anderen oder ohne ein religiöses Bekenntnis. Als Abgeordnete haben wir die Verpflichtung, allen religiösen Bekenntnissen die freie Religionsausübung zu sichern.

Wir sind aber auch der Meinung, daß ein unmittelbares Eingreifen der Kirche in die Politik und damit in den politischen Tagesstreit dem Wesen und den Aufgaben der Kirchen nicht entspricht. Zu oft haben wir es schon erleben müssen, und wahrhaft christliche Männer haben dies festgestellt, daß der Klerikalismus, in welcher Form immer er in die Politik eingreift, stets zum Scheitern verurteilt ist. Selbst wenn ihm scheinbar festgefügte Lösungen gelingen, sind diese stets nur Scheinerfolge, und stets haben die Kirchen alle solchen Versuche mit einer fühlbaren Einbuße bezahlen müssen. Der Politiker soll nun einmal für das Wohl der Bevölkerung und ein gesundes Staatswesen Sorge tragen, aber nicht den Versuch unternehmen, das Reich Gottes auf Erden aufzurichten. Der Arzt soll den Leib heilen, und nicht die Seele retten wollen, der Richter soll Recht sprechen und nicht das Jüngste Gericht vollziehen wollen. Der Historiker soll erforschen, wie es gewesen ist, und nicht den Willen Gottes ergründen wollen.

Die Kirchen müssen eine andere Macht als die der politischen Meinungsbildung einsetzen. Ihre Entscheidungen werden nicht mit dem Stimmzettel erfochten. Im Sinne einer wünschenswerten und notwendigen sittlichen und ethischen Erneuerung müssen die Religionsgemeinschaften ungehinderte Wirkungs-

möglichkeiten im Volke haben. Die politischen Institutionen und der Staat selber dürfen aber nicht zum weltlichen Vollstreckungsorgan der Religionsgemeinschaften werden. Das einzige legitime Feld, wo sich Politik und Glaube treffen können, ist das Innere des Menschen. Die Kirche muß daher ihren Einfluß im öffentlichen Leben über den einzelnen und über die Gemeinde geltend machen. So werden die Interessen der Kirche dann am besten gewahrt sein, wenn sie sich dieser unabweislichen Verpflichtung unterzieht und sich so ihren wahren Aufgaben widmet.

Die Politik hat also die Aufgabe, allen Religionsgemeinschaften die freie Religionsausübung zu sichern. Ein entscheidender und weittragender Schritt hiezu soll heute durch das uns hier vorliegende Gesetz gesetzt werden, in einer Zeit, in der über die Konfessionen hinweg die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Lebensstil gekommen zu sein scheint, wenn auch die verschiedenen christlichen Lehren, wie es leider den Anschein hat, noch lange getrennt bleiben werden.

Wir freiheitlichen Abgeordneten begrüßen das Gesetz in dieser uns vorliegenden Form und werden ihm aus der Überzeugung heraus, daß nun ein entscheidender Schritt in der Richtung gesetzt wurde, daß der Staat nicht mehr in die Kirche hineinregiert, uneingeschränkt unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Doktor Geißler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Geißler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit großer und aufrichtiger Freude können wir heute in der letzten Sitzung der Frühjahrssession des Parlamentes ein Gesetz beschließen, das unbestritten mit zu den bedeutendsten der Zweiten Republik zählt.

Das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird das nur noch in wenigen Paragraphen gültige Protestantenpatent vom Jahre 1861 ablösen.

Für die Evangelische Kirche und alle evangelischen Christen erhält der heutige Tag, ich darf wohl sagen, eine einmalige historische Bedeutung, und der 6. Juli 1961 wird zum Festtag aller evangelischen Österreicher.

Ich glaube, daß ich an die Spitze meiner Ausführungen zuerst Worte des Dankes stellen soll, Worte des aufrichtigen Dankes an alle jene Männer in staatlichen und kirchlichen Institutionen, die bei diesem Gesetzeswerk entscheidend zusammengearbeitet haben.

Schon in der Ersten Republik hatten seit dem Jahre 1920 Verhandlungen um die Neuregelung der Rechtsverhältnisse von Staat und Evangelischer Kirche stattgefunden, und sie standen 1938 fast vor dem Abschluß.

Unmittelbar nach dem zweiten Weltkriege sind diese Verhandlungen während der Amtszeit des Herrn Unterrichtsministers Doktor Hurdes erneut aufgenommen worden. Die Besprechungen unter Herrn Unterrichtsminister Dr. Kolb ergaben, daß nicht eine Novellierung des Protestantentpatentes 1861, sondern ein völlig neues Gesetz notwendig sei, um zu einer befriedigenden Neuregelung zu kommen.

Die Forderungen nach einem derartigen Gesetze wurden vom Herrn Bundeskanzler Ing. Raab tatkräftigst unterstützt und in den Regierungserklärungen 1956 und 1959 besonders festgehalten.

Das entscheidende Verdienst an der Gesetzgebung der neuen Magna Charta der Evangelischen Kirche in Österreich kommt aber Herrn Unterrichtsminister Dr. Drimmel zu. So wie mit dem Toleranzpatent Josephs II. vom Jahre 1781 der Name des damaligen Staatskanzlers Kaunitz verbunden ist, wie mit dem Protestantentpatent von 1861 der Name des seinerzeitigen Kultusministers Ritter von Schmerling aufs engste verknüpft bleiben wird, so geht das neue Konzept, welches diesem Gesetze zugrunde liegt, auf die persönliche Initiative des Herrn Ministers Dr. Drimmel zurück und wird für alle Zukunft mit seinem Namen verbunden sein.

In fünfjähriger sorgfältiger und mühevoller Vorbereitungsarbeit haben zusammen mit den anderen befaßten Ministerien der Herr Unterrichtsminister und seine Mitarbeiter in engster Fühlungnahme mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Leitung des Herrn Bischofs Dr. May diesen vor uns liegenden Gesetzentwurf erstellt.

Am 4. April 1961 hat die von der Evangelischen Kirchenleitung zu einer außerordentlichen Tagung nach Wien einberufene Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. den ihr vom Ministerkomitee übermittelten Rohentwurf des Gesetzestextes nach gewissenhafter Beratung einstimmig gutgeheißen.

Es ist dem Jubiläumsjahr 1961, in welchem die Evangelische Kirche am 7. April den hundertsten Jahrestag der Erlassung des Protestantentpatentes gebührend feierte, vorbehalten geblieben, die langersehnte endgültige gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu bringen, wobei vom traditionellen Rechtsbesitz der Evangelischen Kirche ausgegangen und dieser organisch weiterentwickelt oder erneuert wurde.

Damit erscheint auch der schon erwähnte Programmpunkt der Regierungserklärung vom 7. Juli 1959 erfüllt, welcher den Ersatz des Protestantentpatents von 1861 durch ein zeitgemäßes Rechtsinstrument forderte.

Mit dem Grundsatz der „freien Kirche im freien Staat“ stellt das neue Gesetz einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Evangelischer Kirche und dem Staate dar.

Dieser Grundsatz darf nun keineswegs als die liberale Trennung von Kirche und Staat im Sinne einer Distanzierung des Staates von der Kirche verstanden werden. Nach dem Konzept des Herrn Ministers Dr. Drimmel sollen vielmehr Staat und Kirche unvermischt, aber ungetrennt in einem Verhältnis echter Partnerschaft zueinander stehen.

Diese Partnerschaft schließt die Anerkennung der Kirche als eines dem Staate vorgegebenen Organismus ein. Die Kirche wird als eine vom Staate unabhängige Größe anerkannt und genießt volle Selbstverwaltung und Eigenständigkeit. Der Staat als echter Partner distanziert sich nicht, er fördert in jeder Hinsicht die Arbeit der Kirche.

Durch dieses Konzept erscheint sowohl die Auffassung des Josephinismus, des absolutistischen Staatskirchentums, als auch die liberale Auffassung des vergangenen Jahrhunderts, welche auf die völlige Trennung von Kirche und Staat abzielte, überwunden.

In den 24 Paragraphen des neuen Gesetzes tritt die moderne, großzügige Grundauffassung klar und verständlich zutage: Die Evangelische Kirche ist gleichberechtigt mit den anderen Kirchen. Alle staatliche Bevormundung sowie Eingriffe, Aufsichten und Kontrolle des Staates entfallen. Die Evangelische Kirche erhält durch dieses Gesetz echte Freiheit und uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht.

Um die Bedeutung dieses Gesetzes aber voll würdigen zu können, scheint es mir in dieser denkwürdigen Stunde angebracht, einen kurzen Überblick über das Werden des österreichischen Protestantismus, über das Werden der Evangelischen Kirche in Österreich zu geben.

Ein objektiver historischer Rückblick soll versuchen, aufzuzeigen, welches wahrhaft große Reformwerk mit dem heute zu beschließenden Gesetze vom österreichischen Parlament im Geiste echter Toleranz und christlicher Verantwortung geschaffen wurde.

Da die Verbindung der österreichischen Erbländer mit Deutschland sehr innig war, kann man das Eindringen der Lehre Luthers fast unmittelbar nach der Entscheidung auf dem Reichstage zu Worms 1521 feststellen.

Der Boden war in den österreichischen Ländern durch den weitgehenden sittlichen und geistigen Verfall der Priesterschaft und durch eine sehr verbreitete Verwahrlosung des kirchlichen Lebens vorbereitet. So wie seine Vorläufer wollte der Augustinermönch und Theologieprofessor Martin Luther nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Christentums. Politische Entwicklungen und Zwischenfälle aber waren es, die in langen Kämpfen und Kriegen die Spaltung der Kirche in zwei Lager herbeiführten.

Auf dem Reichstage in Augsburg 1555 mußten die katholischen Reichsstände die evangelischen als gleichberechtigt anerkennen. Wichtig ist aber, für die Folgezeit festzuhalten, daß nur den Reichsständen, nicht aber den einzelnen Gläubigen das Bekenntnis freigestellt war nach dem Grundsatz: cuius regio, eius religio. Das obrigkeitliche Regiment bestimmte die Religion der Untertanen. Sie hatten bei strengster Strafe der Ausweisung oder des Kerkers den Glauben anzunehmen, den ihnen ihr Landesherr vorschrieb.

Der Augsburger Religionsfriede hätte eigentlich für den Protestantismus in den Erbländern den Todesstoß bedeuten müssen, wenn der katholische Landesfürst hätte absolut regieren können und die Macht der vielfach evangelischen Stände gebrochen gewesen wäre. Dies war aber damals noch nicht der Fall. So konnte es während der Regierungszeit Maximilians II. — 1564 bis 1576 — zu einer Blütezeit des österreichischen Protestantismus kommen, die ihren Ausdruck besonders in den kulturellen Schöpfungen der Städte fand.

In Wien war beispielsweise die Ausbreitung des Luthertums so weit fortgeschritten, daß der Hofprediger Martin Eisengrein 1569 kaum eine Spur zu finden glaubte, daß Wien einmal katholisch gewesen war. In der Steiermark gewährte 1572 — allerdings unter dem Eindruck der Türkennot — Erzherzog Karl die Religionspazifikation für die steirischen Stände.

Die politischen und religiösen Gegensätze zwischen den beiden Bekenntnissen führten nach dem Einsetzen der Gegenreformation in der weiteren historischen Entwicklung zum Dreißigjährigen Krieg — 1618 bis 1648 —, und Österreich tritt in das Zeitalter des Geheimprotestantismus ein.

Die Tragödie „Glaube oder Heimat“ mit ihrem unsagbaren Leid hebt an und bringt sechs Generationen evangelischer Österreicher bittere und fast 150 Jahre dauernde Verfolgung ihres Glaubens wegen.

Erst mit Kaiser Joseph II., dem Sohne Maria Theresias, beginnt eine neue entscheidende Epoche in der Geschichte des österreichischen Protestantismus. Als Herrscher der Aufklärung war er überzeugt, daß aller Gewissenszwang schädlich und wahre christliche Toleranz für Religion und Staat von großem Nutzen sind, und forderte:

„Die Szenen der abscheulichen Intoleranz müssen ganz aus meinem Reiche verbannt werden. Der Fanatismus soll künftig nur durch die Verachtung bekannt sein, die ich dafür habe. Niemand werde mehr seines Glaubens wegen Drangsalen ausgesetzt.“

Ganz im Sinne dieser Grundsätze ist die Einleitung zum Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781, das nur aus sieben Artikeln besteht, gehalten:

„Überzeugt einerseits von der Schädlichkeit allen Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, haben wir uns bewogen gefunden, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten sowie den unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der römisch-katholischen Religion allein soll der Vorzug der öffentlichen Religionsexerzitii verbleiben.“

Durch dieses Edikt geschützt konnten die „Akatholiken“, wie die Evangelischen damals bezeichnet wurden, darangehen, ein bescheidenes Gemeindeleben zu entwickeln.

Es entstehen im Lande 48 Toleranzgemeinden, und wo sich 500 evangelische Gläubige finden, dürfen sie Schule und Bethaus erbauen; dieses aber ohne Geläute, Glocken, Türme und öffentlichen Eingang.

Weiters bleibt es den Evangelischen unbenommen, Pfarrer und Lehrer zu berufen. Die Stolgebühren verbleiben der katholischen Ortschaft. Sie führt die Matriken, die evangelische Pfarre nur Vormerkbücher. Die Rechtsprechung übt die politische Landesstelle unter Zuziehung eines evangelischen Theologen aus.

In Mischehen folgen alle Kinder dem katholischen Vater, dem protestantischen nur die Söhne. Die Evangelischen sind zu Häuser- und Gütererwerb, zum Bürger- und Meisterrecht, zu akademischen Würden und bürgerlichen Ämtern „dispensando“ zuzulassen.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Toleranzpatentes, welches sicher einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem früheren

Zustand darstellt, wenn es auch nur die Duldung, nicht aber echte Gleichberechtigung brachte.

Die Situation der Evangelischen nach der Erlassung des Toleranzediktes schilderte in beredten Worten 1849 der einzige evangelische Geistliche auf dem Kremsierer Reichstag, der Bielitzer Pfarrer Schneider, und stellt fest, daß auch das Toleranzpatent keine echte Erlösung von Knechtung und Rechtlosigkeit gebracht habe.

Die Duldung sei nicht immer vom Geiste echter Humanität, vom wahrhaften Geiste des Christentums durchweht gewesen. Schneider entrollte das düstere Bild der praktisch rechtlosen Evangelischen Kirche in Österreich.

Eingeschüchtert durch die Revolution 1848 wurden bereits in der Verfassung vom 25. April 1848 allen Staatsbürgern Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesichert. In einer vorläufigen Verfügung vom 30. Jänner 1849 wurden den Evangelischen verschiedene Konzessionen gewährt, Konzessionen, die unter anderem in der Abschaffung der Bezeichnung „Akatholiken“, in der Freigabe des Konfessionswechsels vom 18. Lebensjahre an, in der Abschaffung der Zahlung der Stolgebühren an katholische Pfarrämter bestanden.

Aber weder die Grundrechte, die der Kremsierer Reichstag beraten hatte, noch die Verfassung, die er vorbereitete, kamen zur Auswirkung, da die Regierung des jungen Kaisers den Reichstag auflöste und die Märzverfassung erließ. Im Dezember 1849 wurde diese oktroyierte Verfassung außer Kraft gesetzt, kirchliche Gesetze konnten nur mehr im Verordnungswege erlassen werden.

Unentwegt drangen die Vertreter der Evangelischen Kirche in der Folgezeit auf eine Regelung des Verhältnisses ihrer religiösen Gemeinschaften zum Staate. Das Schicksal der neuen gesetzlichen Regelung wurde letztlich durch die Niederlage bei Solferino entschieden, denn es gelang der neuen liberalen Regierung unter Erzherzog Rainer und seinem Kultusminister Anton Ritter von Schmerling im Hinblick auf die außenpolitische Situation am 8. April 1861, den Kaiser zur Unterschrift unter das Protestantentpatent zu bewegen.

In den 25 Paragraphen des Patenten wurden einerseits die staatsrechtlichen Beziehungen der Evangelischen Kirche A. und H. B., andererseits aber auch die bürgerlichen und politischen Rechte der Evangelischen geregelt.

Die Glaubensverschiedenheit begründete nun keinen Unterschied mehr im öffentlichen Leben. Der Zugang zu allen Ämtern wurde freigegeben, für die Erlangung akademischer Grade und Würden war keine Dispens mehr nötig.

Die Evangelischen sind nun nicht mehr Staatsbürger zweiter Ordnung, und es schien die bittere Alternative „Glaube oder Heimat“ überwunden.

Die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, das Recht auf öffentliche Religionsausübung, die selbständige Ordnung, Verwaltung und Leitung der Kirche sowie finanzielle Zuschüsse an die Kirche wurden gewährt.

Vom Staate war aber der vierstufige Aufbau der Kirche in Pfarr-, Seniorats-, Superintendential- und Gesamtgemeinde vorgeschrieben worden.

Das besondere Merkmal des Protestantentpatentes von 1861 ist die starke Bindung der Kirche an den Staat auch dadurch, daß die Superintendenten vor Einführung in ihr Amt vom Kaiser bestätigt werden müssen. Der § 7 hält dies fest. Im § 8 wird bestimmt, daß der Vorsitzende und die Räte des k. u. k. Evangelischen Oberkirchenrates vom Kaiser als Summus Episcopus ernannt werden.

Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft der landesfürstlichen Bestätigung. Die Zulassung von Ausländern, die in den Schul- und Kirchendienst berufen werden, mußte vom zuständigen Ministerium genehmigt werden.

Die im Protestantentpatent gewährte Autonomie der Kirche war daher staatlich dirigiert, kontrolliert und subventioniert. Die erstrebte Gleichberechtigung der christlichen Kirchen brachte dieses Gesetz noch nicht.

Erst das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat im Artikel 15 den gesetzlich anerkannten Kirchen die Rechte gemeinsamer öffentlicher Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugesichert.

Dieser Rechtslage haben allerdings die einfache konfessionelle Gesetzgebung des Staates und die Praxis nicht im vollen Umfange Rechnung getragen.

Dennoch machten das Protestantentpatent und die auf Grund dieses Gesetzes vom Kaiser genehmigten Kirchenverfassungen vom 6. Jänner 1866 und vom 9. Dezember 1891 die Bahn frei für eine ungeahnte Entfaltung der Evangelischen Kirche.

In diesen 100 Jahren hat sich die Zahl der Gemeinden verdreifacht, es sind heute 165. Die Zahl der Gläubigen ist auf das Sechsfache gestiegen und beträgt derzeit rund 430.000, weit über 100 Kirchen wurden erbaut und große soziale Werke geschaffen. Auch der Zusammenbruch der Monarchie im Jahre 1918 hat diese Entwicklung in Österreich nicht wesentlich beeinflußt.

Mit finanzieller Unterstützung des Auslandes konnten die schweren Nachkriegsjahre überwunden werden. Das Protestantenpatent von 1861 hat aber — und das darf hier ganz besonders betont werden — auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß heute in Österreich ein positives und vertrauensvolles Zusammenleben von evangelischen und katholischen Christen möglich ist. Zwischen einer großen dominanten und einer kleinen, nur geduldeten Kirche — wie das Verhältnis in der Toleranzzeit noch war — kann sich schwer ein gutes Einvernehmen entwickeln.

Das Protestantenpatent aber hat eine gesetzliche Situation geschaffen, die einen langsamen Abbau der Animosität der beiden Konfessionen ermöglichte. Besonders die schweren Kriegs- und Nachkriegszeiten lehrten die Kirchen, christlich miteinander umzugehen, man wurde sich einer gesamtchristlichen Verantwortung immer mehr bewußt.

Die Gesetze, welche im Zuge der Ereignisse des Jahres 1938 von der nationalsozialistischen Reichsregierung erlassen wurden, änderten die Rechtsgrundlage des evangelischen kirchlichen Lebens sehr einschneidend.

Mit dem Gesetz vom 30. April 1939 über die Einhebung der Kirchenbeiträge wurden alle Beitragsleistungen des Staates an die Landeskirche eingestellt. Die Kirche wurde einer strengen finanziellen Kontrolle unterworfen.

Die zweite Maßnahme, die einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Trennung von Kirche und Staat darstellte, war das Gesetz vom 7. Mai 1939 über die Rechtsstellung des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien, der dadurch aus einer staatlichen zu einer kirchlichen Behörde wurde.

Im Jahre 1949 schuf die Synode die neue Kirchenverfassung und ließ darin bewußt alle Beziehungen zum Staate offen, um die so dringend notwendige Neuordnung des Verhältnisses zwischen Evangelischer Kirche und Staat nicht zu behindern, jene gesetzliche Neuordnung, die heute zum ersten Male in der Geschichte der Evangelischen Kirche von einem frei gewählten Parlament zu beschließen sein wird.

Diese Neuordnung steht unter dem Motiv: „Freie Kirche im freien Staat“. Ich darf hier Herrn Minister Dr. Drimmel zitieren, welcher in seiner Festansprache anlässlich der Hundertjahrfeier des Protestantenpatentes am 7. April dieses Jahres hiezu folgendes ausführte: „Um jedoch dieser scheinbar so einfachen Formel politische Geltung zu verleihen, mußte der Irrweg und der Opfergang der Menschheit zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und jener des 20. Jahrhunderts durchschritten werden. Voll wirksam konnte die Formel

„Freie Kirche im freien Staat“ erst dann werden, als erstens sich die Kirchen auf ihre vorgegebene, das heißt dem heutigen Territorialstaat zeitlich vorangehende und daher von ihm unabhängige Existenz mehr und mehr besannen und willens waren, das Wagnis der Eigenständigkeit einer solchen Existenz in geistiger und materieller Hinsicht auf sich zu nehmen; und diese Formel konnte zweitens, vom Staate her gesehen, erst dann zum Tragen kommen, als im staatlichen Denken des modernen Menschen nach der Löwenlösung des totalen Staates ein neues geistiges Klima seine Früchte zu zeitigen begann, ein Klima, in dem eine positive Toleranz und der Wille zur Einigung im Sachlichen existieren können. Erst dann konnte die bisherige Signatur des kirchlichen Lebens in Österreich, die fatale Abhängigkeit vom Staate, gelöscht werden.“

Hohes Haus! Das Herzstück des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ist der § 1, welcher in seinem ersten Absatz eine Verfassungsbestimmung enthält, auf die aus folgenden Gründen nicht verzichtet werden kann: Im Protestantenpatent 1861 wurde durch die staatliche Kirchenhoheit die Evangelische Kirche A. und H. B. geschaffen und gilt als gesetzlich anerkannte Kirche.

Das Organ dieser Kirche war der vom Kaiser zu ernennende Vorsitzende des Oberkirchenrates. Dieses Kollegium bestand faktisch aus zwei Konfessionskirchen mit je einer Generalsynode.

Durch die Kirchenverfassung 1949 wurden, um diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu setzen, zwei Konfessionskirchen, nämlich die Kirche A. B. und die Kirche H. B. und zwei Synoden geschaffen und als höchstes Organ die Generalsynode A. und H. B. kirchengesetzlich verankert.

In der Beziehung zum Staate aber gab es nur die eine gesetzlich anerkannte Kirche A. und H. B. im Sinne des Staatsgrundgesetzes von 1867.

Das besondere Anliegen der Kirche aber war es, die gesetzliche Anerkennung der beiden Bekenntniskirchen, der Kirche A. B. und der Kirche H. B., jetzt zu erreichen, gleichzeitig aber die gesetzlich schon bestehende Anerkennung der Kirche A. und H. B. unberührt zu lassen. Es ist unbestritten, daß es sich bei diesen drei Kirchen nicht um gleichwertige handelt. Die Kirche A. und H. B. stellt eine Art Kirchenbund dar. Um aber die geschichtliche Kontinuität und vor allem die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Evangelischen Kirche zu wahren, ist nach langwierigen Verhandlungen die nunmehrige Regelung gefunden und der § 1 Abs. 1 zur Verfassungsbestimmung erklärt worden.

Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß sich die staatliche Gesetzgebung bei Behandlung äußerer Rechtsverhältnisse jeweils den künftigen Neuregelungen der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche anpassen muß, wenn etwa durch eine innerkirchliche Neuordnung der bisher ausgebildete Kirchenbegriff der Evangelischen Kirche anders verfaßt werden sollte.

Absatz 2 des § 1 legt die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Kirche fest, welche da sind: Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig und ist in Bekenntnis, Lehre, Verkündigung und Seelsorge völlig frei. Sie hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Alle Akte der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen Kirchen zu beachten.

Damit ist — und das ist eine entscheidende Weiterentwicklung des Rechtsbesitzes der Evangelischen Kirche — die Gleichberechtigung der Evangelischen Kirche endgültig festgelegt. Das Protestantenpatent von 1861 hatte nur die Gleichberechtigung der Bürger verschiedener Konfessionen, nicht aber die völlige Gleichberechtigung der verschiedenen Kirchen gebracht.

Gleichberechtigung, Autonomie und Eigenständigkeit, echte Partnerschaft zum Staate, Konkordanz zwischen Staat und Kirche, das sind die entscheidenden Grundsätze, die uns der § 1 des neuen Gesetzes bringt und die wir dankbar zur Kenntnis nehmen.

Hier erlaube ich mir, einen Vorschlag zu äußern, der in Zukunft vielleicht realisiert werden könnte. Die Rechtsbeziehungen zwischen Evangelischer Kirche und Staat werden in verschiedenen westlichen Nachbarländern in Form eines Vertrages geordnet. So wird dem Gedanken der Partnerschaft voll und ganz Rechnung getragen. Ich weiß, welche verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten einer solchen Regelung in Österreich entgegenstehen. Dieses Problem sollte aber sowohl von den staatlichen als auch von den kirchlichen Stellen genau studiert und gründlich untersucht werden. Ich glaube, daß wir doch in nicht allzuferner Zeit zu einer derartigen Ideallösung kommen könnten.

Die rege und intensive Mitarbeit der Evangelischen Kirche in der Ökumene, jener Bestrebungen, die unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Einzelkirche einem immer engeren Zusammenschluß der christlichen Kirchen der Welt dienen, erfordert es, daß die

Evangelische Kirche unbehindert mit allen derartigen Organisationen im In- und Ausland verkehren kann.

Die Bedeutung der ökumenischen Bewegung wird beispielsweise dadurch unterstrichen, daß noch in diesem Jahr die dritte ökumenische Kirchenkonferenz, also das Konzil aller nicht römisch-katholischen Kirchen, in Neu Dehli in Indien tagen wird. So wie auf dem derzeit in Vorbereitung stehenden zweiten vatikanischen Konzil der römisch-katholischen Kirche dürfte auch auf der Konferenz in Neu Dehli entscheidende Arbeit für die Weiterentwicklung der christlichen Kirchen geleistet werden.

Die §§ 3 bis 6 gewährleisten und regeln die Rechtspersönlichkeit der Gemeinden aller Stufen und der kirchlichen Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Freiheit zu ihrer Begründung und Abänderung nur gegen Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht und dokumentieren so die völlige organisatorische Autonomie und Eigenständigkeit der Kirche.

Damit sind auch alle jene Schwierigkeiten behoben, die sich etwa dadurch ergaben, daß die Kirchenverfassung von 1949 wohl die Abschaffung der Senioratsgemeinden vorsah, was aber infolge der noch immer bestehenden Gültigkeit der §§ 3 und 4 des Protestantenpatentes, welche das Bestehen dieser Senioratsgemeinden ausdrücklich festlegten, nicht durchgeführt werden konnte.

Eine ganz entscheidende Änderung gegenüber dem Protestantenpatent von 1861 bringen die folgenden Paragraphen des neuen Gesetzes, die festlegen, daß die evangelische Kirchenverfassung bestimmt, welches Organ mit der Leitung der Kirche nach außen betraut ist, und daß eine bloße Mitteilungspflicht ihrer Bestellung an das Bundesministerium für Unterricht besteht.

Aus dem Grundsatz der autonomen Personalhoheit der Evangelischen Kirche folgt die Bestellung der Mitglieder der Kirchenleitung als eine der staatlichen Einflußnahme völlig entzogene Agende des innerkirchlichen Rechtsbereiches.

Im neuen Gesetz wird auch der Schutz kirchlicher Amtsträger, der kirchlichen Amtsverschwiegenheit, vor allem des Beichtgeheimnisses, geregelt.

Schon im § 15 Abs. 3 und 4 des Protestantenpatentes von 1861 war den weltlichen Gerichten die Pflicht auferlegt, daß — ich zitiere wörtlich — „wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen in Untersuchung gezogen werden, hievon die betreffende Superintendentenz ohne Verzug in Kenntnis zu setzen ist. Ebenso ist von dem gefällten Urteile und den Beweggründen desselben der Superinten-

denz ungesäumt Mitteilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.“

Diese Bestimmungen werden vom neuen Gesetz in einer den jetzigen Rechtsverhältnissen angepaßten erweiterten Fassung übernommen und fortentwickelt, wobei diese praktisch bewährte Regelung im Interesse sowohl des Staates als auch der Kirche gelegen ist.

Nach dem § 13 des Gesetzentwurfes haben die staatlichen Behörden der Kirche insofern Rechtshilfe zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Evangelischen Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Dieser übertragene Aufgabenbereich ist außerordentlich eingeschränkt und besteht nur in der Führung der Altmatrizen sowie in der Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen.

Es wurde von uns in den Ausschußberatungen vorgeschlagen, die Rechtshilfe des Staates zu erweitern. Sie soll von den im Gesetze angeführten Behörden auch insofern zu leisten sein, als dies zum Schutze von Kulthandlungen der Kirche erforderlich ist. Dieser Anregung ist Rechnung getragen worden, und der § 13 wurde entsprechend abgeändert beziehungsweise erweitert.

Dadurch ist der Kirche vom Staate unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Partnerschaft auch dort Rechts- und Amtshilfe zugesichert, wo es sich um die Erfüllung eines ihr auch vom Staate zuerkannten Aufgabenkreises handelt.

Über den § 14, welcher das kirchliche Begutachtungsrecht regeln soll, war im Ministerrat keine Einigung erzielt worden, sodaß eingehende Verhandlungen über die Textierung dieses Paragraphen im Unterrichtsausschuß notwendig waren.

Der § 14 Abs. 2 sah vor, daß die Behörden des Bundes und der Länder Gesetzentwürfe über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgemeinschaften im allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im besonderen berühren, vor ihrer Vorlage und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Evangelischen Kirchenleitung unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln haben. Selbstverständlich erwächst hier der Kirche keine Verpflichtung, eine Stellungnahme abzugeben, sie kann auch im konkreten Falle schweigen.

Der Kirche als einer Institution, die in der Öffentlichkeit wirkt und steht, soll ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Auch dieses

Recht hängt eng mit dem Grundsatz der Partnerschaft zusammen, da unbestritten ist, daß die Kirche aus ihrer besonderen Aufgabe heraus ein unmittelbares Interesse an jenen gesetzgeberischen Fragen haben muß, die, um nur einige Beispiele zu nennen, etwa Erziehung und Schule, Förderung guter Literatur und Filme, Rundfunk und Fernsehen, Familienrecht, Ehegesetzgebung, Arbeiterschutz, Freizeitgestaltung, Flüchtlingswesen oder Wohnbauförderung betreffen.

Vom Koalitionspartner wurde die vorgeschlagene erweiterte Fassung des § 14 Abs. 2 nicht akzeptiert. Da es nicht vertretbar erschien, die Verabschiedung des Gesetzes wegen dieser Meinungsverschiedenheit in Frage zu stellen, ist der abgeänderten Fassung des § 14 die Zustimmung erteilt worden. Die Forderung aber, diese grundsätzlichen Fragen im Sinne unserer Intentionen befriedigend zu lösen, bleibt weiterhin aufrecht. Es wird allenfalls einer interkonfessionellen gesetzlichen Regelung vorbehalten sein, diesem besonderen Anliegen der Kirchen Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Länder für ihren Bereich und Wirkungskreis dem Gedanken eines Begutachtungsrechtes für die Kirchen nähertreten und ähnliche Regelungen finden, wie sie auf Bundesebene im § 14 dieses Gesetzes verankert wurden.

An dieser Stelle darf ich im Einvernehmen mit Herrn Kollegen Dr. Neugebauer noch folgenden Antrag einbringen:

Im § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sind nach den Worten „äußere Rechtsverhältnisse“ die Worte „der Evangelischen Kirche“ einzufügen.

Die Evangelisch-theologische Fakultät in Wien blickt auf eine 140jährige Tradition zurück. Es hat großer Bemühungen bedurft, bis der Übergang des Rechtsstatus dieser Fakultät zu einem organischen Bestandteil der Wiener Universität im Jahre 1922/23 vollzogen werden konnte. Die Gleichstellung der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den anderen Fakultäten kam besonders zum Ausdruck, als im Jahre 1958 zum ersten Male in der 600jährigen Geschichte der Wiener Universität ein evangelischer Theologe zum Rektor gewählt wurde.

Es war selbstverständlich, in das neue Gesetz gewisse Rechtsansprüche gegenüber dem Bund, diese Fakultät betreffend, einzubauen. So gewährleistet der § 15 mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln und regelt das Mitspracherecht der Kirche bei Neubesetzung.

Weitere Paragraphen enthalten Bestimmungen über Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, über die Errichtung privater evangelischer Schulen und über die außerschulische Jugendziehung durch die Kirche.

Weiters werden die evangelische Militärseelsorge, die evangelische Krankenseelsorge und die Gefangenenseelsorge eingehend geregelt. Die letzteren Bestimmungen kannte das Protestantentpatent von 1861 noch nicht. Es ist dies also neuer Rechtsbesitz der Kirche geworden.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt dem § 20 zu, welcher die wiederkehrenden Zuschüsse an die Kirche aus Mitteln des Bundes ordnet.

Die Evangelische Kirche erhält, beginnend mit dem Jahre 1961, einen Betrag von 3.25 Millionen Schilling und den Gegenwert von 81 durchschnittlichen Jahresbezügen kirchlicher Bediensteter, entsprechend dem Gehalt eines Bundesbeamten einer im Gesetz näher festgelegten Gehaltsstufe.

Schon durch das Protestantentpatent 1861 erhielt die Kirche jährlich Beiträge aus dem Staatsschatz. Diese staatliche Unterstützung war bis zum Jahre 1938 an die Evangelische Kirche regelmäßig geleistet worden, bis sie durch die NS-Gesetzgebung eingestellt wurde.

Der Artikel 26 des Staatsvertrages begründet den Anspruch der Evangelischen Kirche auf Wiedergutmachung jener Verluste, welche durch die NS-Gesetzgebung und -maßnahmen eingetreten sind. Durch die jährliche Zahlung der im neuen Protestantengesetz vorgesehenen Summe werden alle jene Verluste und Schäden abgegolten, die durch die NS-Gesetzgebung entstanden sind, und es wird so eine endgültige Bereinigung aller finanziellen Ansprüche der Kirche an den Staat herbeigeführt, nachdem im vergangenen Jahr auch eine Entschädigung der Evangelischen Kirche für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken erfolgt war.

Es darf mit Genugtuung festgehalten werden, daß bei dieser endgültigen finanziellen Regelung keine wie immer geartete Benachteiligung der Evangelischen Kirche gegenüber den anderen Kirchen erfolgt ist und eine der vielen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag damit geordnet erscheint.

Von den Bestimmungen der letzten Paragraphen des neuen Gesetzes möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß genauso wie im Protestantentpatent 1861 auch hier festgelegt wird, daß das Referat für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium

für Unterricht mit einem Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft zu besetzen ist. Gerade bei den Beratungen über das neue Gesetz hat es sich gezeigt, wie vorteilhaft es ist, wenn diese Agenden von einem Juristen evangelischen Glaubensbekenntnisses verwaltet und geführt werden.

Hohes Haus! Wenn wir die neue Magna Charta der Evangelischen Kirche als Ganzes betrachten, dann dürfen wir in aller Bescheidenheit sagen, daß hier ein großes Werk geschaffen wurde. Alle wesentlichen Forderungen und Wünsche der Kirche, die an dieses Gesetz herangetragen wurden, können als erfüllt betrachtet werden. So gesehen ist jenes Ziel erreicht worden, um das sich Generationen von evangelischen Christen aufrichtig bemüht haben. Gleichzeitig aber wurde die Grundlage für eine entscheidende und verheißungsvolle weitere Entwicklung unserer Kirche geschaffen.

Der neue Rechtsbesitz der Kirche nach diesem Gesetz gibt ihr jede Möglichkeit, sich mit allfälligen Problemen aus der Vergangenheit, besonders aber mit den großen Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft frei und ungehindert auseinanderzusetzen, in christlicher Toleranz, in christlicher Verantwortung und in echter Partnerschaft zum Staate.

Unsere Kirche ist damit die erste Religionsgemeinschaft, die sich klare und eindeutige Rechtsbeziehungen zum österreichischen Staate auf modernster Grundlage schaffen konnte.

So haben wir nochmals allen jenen Männern zu danken, die in ehrlicher und aufrichtiger Gesinnung an diesem großen Reformwerk mitgearbeitet haben. Wir verbinden mit unserem Dank aber auch die Hoffnung, daß sich Staat und Kirche jenen gewaltigen Anforderungen gewachsen zeigen, die die kommenden Jahrzehnte an sie stellen werden.

Wir aber, die wir Bürger dieses Staates und evangelische Christen sind, wollen dieses Gesetz als ein echt österreichisches begrüßen und würdigen, hat es doch endgültig die wahrhaft schöne und befriedigende Synthese gebracht: Glaube und Heimat. So leistet das Gesetz einen besonders wertvollen Beitrag zur weiteren Konsolidierung unseres innenpolitischen Lebens.

Meine Fraktion wird dem Gesetz gerne ihre Zustimmung erteilen. (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich stelle fest, daß der Antrag Dr. Geißler, Dr. Neugebauer und Genossen genügend unterstützt ist. Er steht daher zur Debatte.

Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Horejs zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Horejs**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende Entwurf zum Protestantengesetz stellt die dritte wichtige Etappe der Gesetzgebung in der Entwicklung des Protestantismus in Österreich dar.

Vor dem durch Kaiser Joseph II. im Jahre 1781 erlassenen Toleranzpatent waren die Protestanten in Österreich der Verfolgung ausgesetzt, während das Kaiserliche Edikt dann die Duldung gewährte. Die private Religionsausübung wurde wohl unter zahlreichen Beschränkungen erlaubt, aber die Protestanten blieben Staatsbürger minderen Ranges und wurden als Stiefkinder des Staates behandelt. Die Fülle der Benachteiligungen wurde von meinem Herrn Vorredner ausführlich dargelegt. Die diesen Menschen auferlegten Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechte führten häufig zu der schmerzlichen Alternative, ihren Glauben aufgeben oder ihre Heimat verlassen zu müssen.

Erst im Sturm der Revolution von 1848, die die Gleichberechtigung für alle, Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch die Freiheit der Persönlichkeit forderte, wurde in der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 allen Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesichert. Es blieb aber eine Fülle von Einengungen und behördlichen Beschränkungen bestehen, die das kirchliche Leben erschwerten. Das Recht auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit bestand eigentlich nur auf dem Papier.

Es war noch ein weiter und mühsamer Weg, bis durch das Protestantenpatent vom 8. April 1861, das vom Kaiser Franz Joseph I. erlassen wurde, die Voraussetzung für die Freiheit des evangelischen Religionsbekenntnisses gegeben war. Erst dadurch wurde der Zugang zu öffentlichen Ämtern für Protestanten freigegeben und die Unterscheidung, die durch die Glaubensverschiedenheit im öffentlichen Leben begründet war, aufgehoben. Die für die Protestanten oft als einziger Ausweg bestandene Alternative: Glaube oder Heimat, wurde damit überwunden. Die volle kirchliche Freiheit war aber trotzdem noch nicht gegeben. So wurde die kirchliche Autonomie dadurch beschränkt, daß die Kirchenhoheit vom Kaiser über einen von ihm ernannten k. k. Oberkirchenrat ausgeübt wurde.

In der Zeit des liberalen Parlamentarismus wurden in der Folge noch einige für die Evangelische Kirche bedeutende, noch heute gültige Gesetze erlassen, so das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, das im Artikel 14 die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert und im Artikel 15 den gesetzlich anerkannten Kirchen die Rechte gemeinsamer öffentlicher

Religionsausübung und selbständiger Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zusichert, aber auch das Reichsvolksschulgesetz, das an Stelle der konfessionellen Schule die allgemeine Schule einführt, in der der Religionsunterricht in der jeweiligen Konfession des Schülers erteilt wird.

Wenn auch mit dem Protestantenpatent von 1861 die Bahn für eine Entfaltung der Evangelischen Kirche freigegeben wurde, so war ihre Freiheit als Minderheitskirche doch noch beengt, und ihre Mitglieder waren trotzdem vielen Diskriminierungen ausgesetzt.

Mit dem Sturz der Monarchie im Jahre 1918 wäre in der Ersten Republik eine Neuordnung der Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche und dem Staat fällig gewesen, aber es kam nicht dazu. Die vom Monarchen bisher ausgeübten Hoheitsrechte wurden dem Ministerrat übertragen und von ihm auch ausgeübt. Die jahrelangen Verhandlungen über eine zeitgemäße Novellierung des Protestantenpatentes kamen infolge des Einmarsches Hitlers im Jahre 1938 nicht mehr zum Abschluß. Vom NS-Regime wurden aus seiner ideologischen Einstellung gegen das Christentum heraus eine Reihe von Bestimmungen des Protestantenpatentes außer Kraft gesetzt und durch kirchenfeindliche Gesetze ersetzt.

Nach dem zweiten Weltkrieg war keine ausreichende Grundlage für die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche mehr vorhanden. Eine neue Entwicklung mußte sich anbahnen. Keine Novellierung des alten Protestantenpatentes, sondern die Neuschaffung eines Gesetzes, das unserer Zeit entspricht, wurde eingeleitet. Selbstverwaltung und Eigengesetzlichkeit im innerkirchlichen Leben sollten als zwingende Voraussetzungen anerkannt werden. Der Begriff der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit als einer Grundfreiheit im Sinne unserer Verfassung wie auch nach Artikel 18 der Deklaration der Menschenrechte sollte uneingeschränkt wirksam sein. Auch jene Bestimmungen des Artikels 26 des Staatsvertrages, die zum Teil nur provisorisch legislativ erfüllt worden waren, sollten einer endgültigen Regelung zugeführt werden.

Das neue, nun vorliegende Protestantenpatent soll alle bisher bestandenen Mängel beseitigen, den traditionellen Rechtsbesitz aber erhalten und der Notwendigkeit unserer Zeit angepaßte klare Rechtsgrundlagen schaffen. Die innerkirchliche Organisationsautonomie wie auch das Recht auf freie innere Gestaltung wurden verfassungsmäßig verankert und von keiner staatlichen Genehmigung mehr abhängig gemacht.

Das neue Gesetz garantiert auch ein freies und ungehindertes Zusammenwirken mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften auf nationaler und internationaler Basis im ökumenischen Verkehr. Die österreichische Evangelische Kirche gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem früheren Weltkirchenrat, der einen Zusammenschluß der christlichen Kirchen der Welt anstrebt und der 172 Mitgliedskirchen umfaßt, seit seiner Gründung an und ist auch dem Lutherischen Weltbund sowie dem Reformaten Weltbund zugehörig. Diese Organisationen sind weltumspannend und von großer Bedeutung bei der Verständigung der Völker untereinander. Ihre Hilfsaktionen für die leidende Menschheit hat man ja auch in Österreich in den bittersten Nachkriegsjahren dankbar zur Kenntnis genommen. Sie sollten nicht vergessen sein.

Eine besondere Bedeutung kommt der Evangelischen Kirche auch in der Jugend-erziehung zu. Durch das neue Gesetz wird ihr die Berechtigung zugesprochen, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule zu erziehen und organisatorisch zusammenzufassen. Aus der damit übernommenen Aufgabe ergibt sich auch eine große Verpflichtung: die Erziehung unserer Jugend zur Toleranz gegenüber Menschen anderer Überzeugung, aber auch zu einem echten staatsbürgerlichen Bewußtsein in der Erkenntnis, die wir aus Erfahrungen einer bitteren Vergangenheit gewonnen haben, daß nur auf dem Boden der Demokratie eine echte Freiheit, auch die Freiheit der Religionsausübung möglich ist. Auch die Erziehung zu Frieden und weltweiter Völkerverständigung, zur Achtung der Menschenwürde wie überhaupt zur Humanität im Sinne der christlichen Lehre wird notwendige Aufgabe unserer Zeit sein.

Hohes Haus! Als Sozialisten begrüßen wir das uns vorliegende Gesetz im Sinne unseres Programms, in dem das Bekenntnis zu einem religiösen Glauben als innerste persönliche Entscheidung jedes einzelnen anerkannt wird. Wir stehen daher auch zu dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bekenntnisse in der staatlichen Ordnung. Die Glaubensfreiheit, die in unserer Verfassung garantiert ist, steht jedem zu, wenn dieses Grundrecht unserer Verfassung kein leeres Versprechen sein soll. Der Staat hat die Pflicht, Voraussetzungen für die Freiheit der Kirchen zu geben, damit sie unabhängig, nach ihren eigenen Gesetzen und ihren eigenen Entscheidungen wirken und sich entfalten können.

Die Jahre der gemeinsam durchlebten Not während der Zeit des NS-Faschismus haben nicht nur die christlichen Kirchen, sondern alle freiheitsliebenden Menschen ohne Unter-

schied des Bekenntnisses zusammengeführt und einander nähergebracht. Der Neuaufbau unseres Staates war durch den gemeinsamen Willen bestimmt, die Fehler der Vergangenheit zu erkennen und zu vermeiden. Der Wiederaufbau des religiösen Lebens in unserem Staate wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß die Interessen der Kirchen weitgehend aus dem parteipolitischen Geschehen herausgehalten wurden. Ein Festhalten an diesem Grundsatz wird dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat auch weiterhin nur förderlich sein.

Wir bekennen uns zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in allen Bereichen des menschlichen Lebens, wie wir uns zur Freiheit, die unteilbar ist und die nur die Demokratie gewährleisten kann, bekennen. Gerade wir in Österreich können ermessen, was der Verlust der Freiheit bedeutet und wieviel menschliches Leid damit verbunden sein muß.

Wir bekennen uns aber auch dazu, daß die Glaubensfreiheit für keine politische Meinung in Anspruch genommen werden soll, weil es auch in der Entscheidung des einzelnen Menschen gelegen ist, ob und wie sich seine religiöse Überzeugung und seine politische Anschauung miteinander treffen. Keinesfalls kann eine politische Partei das Monopol für sich in Anspruch nehmen, Träger einer bestimmten Religionszugehörigkeit zu sein.

Das österreichische Parlament gibt heute der Evangelischen Kirche ihr neues Gesetz, das als erstes Protestantengesetz von einem österreichischen Parlament beschlossen wird, auf daß sie sich frei und ohne staatliche Fesseln in einer freien Gemeinschaft von freien Menschen weiter entwickeln und ihre Aufgabe uneingeschränkt erfüllen kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich mich, nachdem bereits drei Redner zum Wort gekommen sind, auch noch zum Wort gemeldet habe. Aber eine Feststellung des Abgeordneten Geißler veranlaßt mich hiezu. Der Herr Abgeordnete Dr. Geißler hat in freundlicher, keineswegs angreifender Art den Koalitionspartner dafür verantwortlich gemacht, daß der Absatz 2 des § 14 nicht in der Fassung, wie sie die Regierungsvorlage vorgesehen hat, geblieben ist. Diese Feststellung ist richtig. Es sei mir aber gestattet, hiezu Stellung zu nehmen.

Dieses Gesetz ist in außerordentlich enger Zusammenarbeit und Beratung mit Vertretern der Evangelischen Kirche zustande-

gekommen. Es war ein Wunsch der Evangelischen Kirche, daß dieses Gesetz in diesem Jahr beschlossen werde, weil dieses Jahr ein Jahr des Jubiläums der Protestanten in Österreich ist. Diesem Wunsche wird nunmehr entsprochen werden. Es wurde auch eine Anzahl anderer Wünsche, die den Inhalt des Gesetzes betreffen, in dieses Gesetz aufgenommen.

Diese einvernehmliche Arbeit ist sehr zu begrüßen. Sie ist vielleicht ein Ergebnis der Demokratie, aber die demokratische Staatsform allein würde nicht ausreichen, eine solche Zusammenarbeit herbeizuführen. Es gehören dazu der Geist des gegenseitigen Verstehens und eine Toleranz, die nicht nur eine Toleranz des Duldens ist, sondern auch eine Toleranz der Anerkennung.

Immer wieder kommt es, wenn man solche Gesetze wie dieses heute beschließt, zu Vergleichen mit den Verhältnissen in der Ersten Republik. Auch die Erste Republik hatte eine demokratische Staatsform, dennoch wage ich zu behaupten, daß wir in der Ersten Republik niemals ein solches Gesetz zustandegebracht hätten. Das erste Gesetz dieser Art war die finanzielle Wiedergutmachung, die die katholische Kirche betraf. Diese Angelegenheit und über Wunsch der Kirche eine ganze Anzahl von anderen Angelegenheiten ist einverständlich mit der Kirche in dem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl im Frühjahr des vorigen Jahres geregelt worden. Ich lege den Akzent auf die Worte „einverständlich mit der Kirche“!

Trotzdem haben wir dem Absatz 2 des § 14 des vorliegenden Gesetzes in der ursprünglichen Fassung nicht zustimmen können. In der Vorlage war die Bestimmung enthalten, daß Gesetzentwürfe, die Angelegenheiten betreffen, die den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche berühren, zur Begutachtung übermittelt werden müßten. Wir haben vorgeschlagen, diese Stellungnahme auf Gesetze einzuschränken, die lediglich die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche betreffen, also etwa eine Novellierung dieses Gesetzes. Der § 14 Abs. 2 wurde entsprechend unserem Antrag geändert. Man möge diesen unseren Antrag auf eine Änderung nicht als eine unfreundliche oder gar feindselige Handlung gegenüber der Kirche ansehen, das wäre eine durchaus falsche Interpretation. Wir sind der Ansicht, daß es für die Evangelische Kirche und für die anderen Konfessionen, denen man natürlich auch dieses Begutachtungsrecht geben müßte, keinesfalls vorteilhaft wäre, wenn man sie durch eine Begutachtungspflicht in die Tagespolitik hineinziehen würde. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Sicherlich haben die Kammern das Begutachtungsrecht, um ihre Interessen zu wahren. Aber es ist unrichtig, so zu argumentieren, daß eine Glaubensgemeinschaft viel wichtiger sei als eine kleine Kammer, diese Glaubensgemeinschaft aber kein Begutachtungsrecht habe. Ähnliches gilt, wenn darauf hingewiesen wird, daß die Glaubensgemeinschaft über Moral und Sitte in der Öffentlichkeit zu wachen habe.

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß eine Glaubensgemeinschaft eine sehr wichtige Institution ist. Es ist auch zu begrüßen, wenn Vertreter von Konfessionen in der Öffentlichkeit ihre Stimme erheben, wenn durch sie Mißstände kritisiert werden oder wenn sie in guter Absicht helfen wollen. Die katholische Kirche hat wiederholt in ihren Hirtenbriefen — ich erinnere an den Sozialhirtenbrief oder an jenen Hirtenbrief, der sich mit Erziehung und Schule beschäftigt — zu solchen Fragen Stellung genommen, und eine solche Stellungnahme ist beachtet worden. Aber bedarf es hierzu einer Begutachtungspflicht? Der Papst gibt seine Rundschreiben heraus, die in allen Kreisen, die politisch interessiert sind, Leser finden. Wozu eine Begutachtungspflicht?

Vielleicht haben manche, die dafür eintreten, nur erwogen, daß dadurch das Ansehen der Kirche durch den Staat gefördert würde, daß der Staat damit ausdrücken würde, daß er der Kirche mehr Bedeutung gebe. Eine Begutachtungspflicht würde meiner Meinung nach — und das ist auch die Meinung meiner Parteifreunde ... (*Rufe bei der ÖVP: Pflicht? — Recht!*) Eine Begutachtungspflicht! (*Abg. Dr. Hurdes: Nein, ein Begutachtungsrecht!*) Das ist gleichgültig, Pflicht und Recht ist nicht unterschiedlich! Ich bin überzeugt: Wenn es ein Recht wäre, würde man bald eine Pflicht daraus machen! (*Abg. Dr. Hurdes: Recht und Pflicht! Wenn ich ein Recht habe, habe ich noch nicht die Pflicht, mich zu äußern! Das ist doch nicht richtig!*) Herr Kollege Hurdes! Machen Sie Ihre Zwischenrufe, ich werde inzwischen warten, bis Sie sich ausgerufen haben! Ich habe kein Interesse, mich mit Ihnen in eine Diskussion einzulassen! (*Abg. Dr. Hurdes: Lassen Sie es sich gefallen, daß behauptet wird, Recht und Pflicht sei das gleiche? Ich nicht! — Gegenrufe bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Unerhört!*) Sind Sie fertig?

Eine Bestimmung über die Begutachtung würde — daran ist gar nicht zu zweifeln — die Glaubensgemeinschaften wirklich in die Tagespolitik hineinziehen. Wo würde die Grenze liegen zwischen Angelegenheiten, die die Aufgaben einer Kirche berühren, und solchen Angelegenheiten, die neutral sind?

(Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Doktor Gschnitzer: *Das zu entscheiden muß man den Kirchen überlassen! — Ruf bei der ÖVP: Das wissen die Kirchen schon! — Abg. Eibegger: Unterordnen wollen wir uns nicht!*) Wenn man wollte, könnte man aus allem ein Interesse machen! Das hieße die Gesetzgebung immer mehr und mehr mit Weltanschauungsgruppen zu verquicken! Wir haben aus der Vergangenheit gelernt. Wir wissen aus der Ersten Republik, wie schwierig das politische Leben wird, wenn die Gefahr besteht, daß sich an irgendeiner politischen Frage ein Kampf der Weltanschauungen entzündet. Es ist auch denkbar, daß sich in einer solchen Situation Kampfgemeinschaften zwischen politischen Gruppen und Konfessionen bilden. Es ist alles schon dagewesen! Wozu sollen sich die Glaubensgemeinschaften in eine solche schwierige, vielleicht gefahrvolle Situation begeben? (Abg. Dr. Hurdes: *Der Schützer der Religionsgemeinschaften! — Gegenrufe bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hurdes: Das kann man ja denen überlassen, ob sie wollen oder nicht! — Ruf bei der SPÖ: Zwischenredner!*) Sicherlich wird eine kleine Konfession kaum dem Klerikalismus verfallen. (Abg. Rosa Jochmann: *Sehr richtig!*) Ich bin auch überzeugt, daß es heute keine Konfession gibt, die solche Bestrebungen hätte. Aber ein Gesetz währt ja länger, als eine Generation lebt! Wir wissen, daß das Protestantentum hundert Jahre alt geworden ist, und wir wissen nicht, wie sich die Zeit entwickelt. Man nehme es uns nicht übel, wenn wir nach dem Grundsatz handeln, daß das gebrannte Kind das Feuer fürchtet. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hurdes: *Also alte Komplexe!*) Herr Kollege Hurdes! Wenn man aus dem, was uns die Vergangenheit gebracht hat, lernt, ist das kein Komplex! Sie haben vielleicht einen Komplex (Abg. Dr. Hurdes: *Nein!*), weil Sie (*der Redner deutet gegen den Präsidentensitz*) von dort oben hier heruntergestiegen sind! (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hurdes: *Ich habe Vertrauen zu den Kirchen, daß sie ein solches Begutachtungsrecht richtig ausüben! Das haben Sie nicht! Das ist der Komplex! — Ruf bei der SPÖ: Wir können auch vom faschistischen Komplex reden! — Abg. Dr. Hurdes: Wir reden jetzt von den Kirchen und nicht vom Faschismus! — Abg. Probst: Provozieren nicht!*)

Ich bin der Ansicht, die Konfessionen sollten es verstehen, wenn wir dagegen sind, daß man Einrichtungen schafft, die die Verquickung zwischen Staat und Kirche, zwischen Politik und Kirche, immer enger gestalten würden. Zum gegenseitigen Verstehen gehört der gute Geist, der gute Geist einer Toleranz, die bejaht, und es wird keine gesetzliche

Bestimmung imstande sein, aus dem Inhalt des Gesetzes diesen guten Geist hervorzurufen, wenn er nicht schon vorhanden ist.

In einzelnen Staaten sind Kirche und Staat voneinander getrennt. Wir haben in Österreich eine andere Tradition. Wir haben die Tradition der Kooperation des Staates mit der Kirche, und wir können feststellen, daß diese Kooperation seit 1945 verhältnismäßig gut gelungen ist, vielleicht auch infolge des Wachstums der Erkenntnis, daß die Demokratie nach einer langen Zeit des Totalitarismus die einzige menschenwürdige Staatsform ist, und vielleicht auch aus der Erkenntnis heraus, die die Konfessionen gewonnen haben, daß die enge Verbindung mit einer politischen Partei einer Konfession wohl mehr Macht gibt, aber der Substanz, die diese Konfession zu vertreten hat, mehr schadet als nützt.

Wir haben wiederholt betont, daß wir die Glaubensgemeinschaften anerkennen und ihre große Bedeutung ebenfalls. Wir wissen, daß sie ein Fundament der Moral sind. Ihr Wert wird aber umso größer sein, je neutraler sie sich in der Politik verhalten. Alle diese Überlegungen haben dazu geführt, daß wir beantragt haben, den ursprünglichen Inhalt des § 14 Abs. 2 abzuändern.

Ich will auf die anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht eingehen. Sie sichern der Evangelischen Kirche die Freiheit, die sie braucht, um ihrer Mission zu entsprechen. Der Herr Abgeordnete Dr. Geißler hat in seinen Ausführungen die historische Entwicklung des Protestantismus dargelegt. Das ist für einen Redner, und zwar für einen Redner, der selbst Protestant ist, an einem solchen Tage durchaus begreiflich und verständlich, denn dieser heutige Tag ist ja einer, der alle Angehörigen der Evangelischen Kirche in Österreich freuen muß. Er ist auch ein besonderer Tag für die anderen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen und die es ermöglicht haben, daß dieses Gesetz zustandegekommen ist.

Es sei mir gestattet, nicht eine historische Rückschau zu halten — das ist heute schon in ausführlicher Weise geschehen —, aber doch in wenigen Sätzen diese historische Entwicklung aus der politischen Sicht zu bewerten. Bis 1781 gab es das Verbot. Die Konsequenz dieses Verbotes bestand darin, sich entweder zu fügen oder auszuwandern oder, wenn es einmal eine Zeit gab wie die Maximilians II., in der man das Verbot lockerer faßte, doch zu existieren. Wir wissen, daß sich in Österreich, namentlich im Gebiet um den Dachstein, auch in dieser schwierigen Zeit viele Tausende von Protestanten erhalten haben, daß sie aber

im Jahre 1781 wenig gläubig dem Toleranzpatent gegenüberstanden, weil sie meinten, es sei eine Finte. Nun, das ist alles vorbei. Wenn wir die Zeit von 1781 bis 1861 und weiter bis zur Gegenwart betrachten und politisch bewerten, dann müssen wir feststellen, daß die gesamte Entwicklung vor allem eine Entwicklung zur Freiheit ist. Ein Historiker hat die Zeit von 1781 bis 1861 mit dem Untertitel „Von der Toleranz zur Gleichberechtigung“ bezeichnet, oder sagen wir: Von der Toleranz zur Parität. Es war natürlich noch nicht eine völlige Gleichberechtigung, weil noch immer gewisse Rechte aus der Landeshoheit erflossen sind. Aber dieses heute zu beschließende Gesetz garantiert der Kirche die Autonomie. Der Staat hat keinerlei Einfluß mehr auf die Ordnung und auf die Verwaltung der Kirche.

Der heutige Tag ist also ein wichtiger Tag in der Geschichte der österreichischen Protestanten. Es ist die letzte Station auf dem Wege zur wahren Freiheit. Die Freiheit — und das werden die Protestanten, wenn sie diesen heutigen Tag bewerten und wenn sie in ihrer geschichtlichen Entwicklung zurückblicken werden, sicherlich anerkennen — ist ein hohes Gut, sie ist ein wesentliches Merkmal unserer Kultur, der Kultur des Abendlandes. Wir wissen, daß es eine wahre Freiheit nur dort gibt, wo die Menschen und Menschengruppen einander verstehen gelernt haben. Und daß sie das Verstehen in konfessionellen Fragen gelernt haben, beweist der Inhalt dieses Gesetzes. Möge dieses Verstehen immer währen, damit uns niemals mehr die Freiheit verlorengehe! *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Die Frau Berichterstatterin wünscht das Schlußwort.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer *(Schlußwort)*: Ich trete als Berichterstatterin dem Antrag der Abgeordneten Dr. Geißler, Dr. Neugebauer und Genossen bei.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung des Antrages Dr. Geißler, Dr. Neugebauer und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig — die Verfassungsbestimmung sohin mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (452 der Beilagen): Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1961) (458 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 2 der Tagesordnung: Weingesetz 1961.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fischer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Fischer:** Hohes Haus! Zur Verhandlung steht das Weingesetz 1961. Im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft erstatte ich hierüber den Bericht.

Als wichtigster Grundsatz des neuen Weingesetzes gilt, daß der Wein ein Naturprodukt ist und als solches auch erhalten bleiben muß. Kaum ein zweites Bodenprodukt ist so sehr der Gefahr ausgesetzt, nachgeahmt oder verfälscht zu werden, wie der Wein. Ausreichende Bestimmungen haben daher für die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Das erste Gesetz, das sich mit Wein befaßte, erging im Jahre 1880. Es wurde im Jahre 1907 durch ein umfassendes Gesetz abgelöst. Das derzeitige Gesetz geht seinen Grundlagen nach auf ein Gesetz aus dem Jahre 1925 zurück. Dieses hat seither eine Reihe von Novellierungen erfahren, so in den Jahren 1926, 1928, 1929, 1945 und zweimal im Jahre 1959.

Ein neues Gesetz war notwendig, um neue Probleme zu lösen, neue Verfahren der modernen Kellertechnik zuzulassen und bestimmten Erzeugnissen aus Weintrauben (Traubensaft, Traubendickmost) neue Möglichkeiten des Absatzes zu erschließen. Ferner muß die Bezeichnung der Weine auf neue Grundlagen gestellt werden, und in der Weinaufsicht sind organisatorische Verbesserungen fällig.

Der I. Abschnitt befaßt sich mit der Begriffsbestimmung des Weines überhaupt und legt bestimmte Merkmale für die sogenannten versetzten Weine, wie Dessertwein, aromatisierten Wein, Perlwein und Schaumwein, fest.

Der II. Abschnitt enthält alle zugelassenen kellertechnischen Maßnahmen und legt die Arten der zulässigen Behandlungsweisen dar. In bestimmten Fällen entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Verfahrensarten. Behandlungsweisen, durch die fremder Stoff nicht in den Wein gelangt, sind keiner Beschränkung unterworfen. Weiters werden alle Fälle festgehalten, in denen das Zusetzen von Stoffen verboten ist.

Bezüglich der Lesegutverbesserung (§ 9) bestimmt der Entwurf, daß dem Lesegut, das im Inland geerntet wurde, zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol je Hektoliter 5 Kilogramm Zucker oder Traubendickmost zugesetzt werden darf. In Jahren mit besonders ungünstigen Reifeverhältnissen darf je Hektoliter bis zu 7 Kilogramm Zucker zugesetzt werden.

Bei der Festlegung einer bestimmten Menge Zucker oder Traubendickmost (Konzentrat), die zugesetzt werden darf, ging man von der Überlegung aus, daß zu alkoholreiche Weine sowohl im Interesse des Konsumenten als auch des Produzenten unerwünscht sind, da sie keinesfalls zur Förderung des Weinabsatzes beitragen. Die Beschränkung der zulässigen Zuckermenge ergibt sich aus dem Grundsatz, daß der Zuckerzusatz nur zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker gestattet sein soll.

Um der Weinwirtschaft den Übergang hinsichtlich der Aufbesserungsbestimmungen zu erleichtern, wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Der III. Abschnitt ist für die Weinwirtschaft von besonderer Bedeutung und behandelt die Bezeichnungsvorschriften. Hierbei gilt der Grundsatz, daß Wein nicht unter einer zur Irreführung geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung in den Verkehr gebracht werden darf. Der Schutz der Herkunftsbezeichnungen ist heute eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem in- und ausländischen Markt. Dieser Schutz dient nicht ausschließlich den Produzenten, sondern die gesetzlichen Bestimmungen sollen auch eine Täuschung des Konsumenten hintanhaltend, sodaß er tatsächlich jene Weine angeboten erhält, die in der Bezeichnung angegeben sind.

Der IV. Abschnitt behandelt als eigenes Kapitel den Obstwein und enthält die Begriffsbestimmungen und Merkmale der verschiedenen Obstweinarten.

Der V. Abschnitt behandelt die Weinaufsicht. Zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Obstwein sowie für die Dauer ihrer kellermäßigen Bearbeitung aller sonstigen aus dem Saft der Weintrauben gewonnenen Produkte sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Kellereinspektoren zu bestellen. Sie führen die Überwachung in den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Weinaufsichtsgebieten durch.

§ 27 enthält die Bestimmungen über die amtliche Entnahme von Proben und deren weiteren Behandlung zwecks Untersuchung. Der Bundeskellereinspektor hat Getränke,

deren Erzeugung, Behandlung, Lagerung oder Inverkehrsetzung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, zu beschlagnahmen, die Behälter zu versiegeln und die Anzeige zu erstatten. Die Proben werden von der zur Untersuchung von Wein zuständigen Anstalt untersucht; hierüber ist ein Gutachten abzugeben. In die Begutachtung sind auch die Weinkostkommissionen eingeschaltet.

Der VI. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Wein. Darnach dürfen Weine, die nach den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes nicht verkehrsfähig sind, nicht eingeführt werden.

Der VII. Abschnitt behandelt die Verkehrsfähigkeit von Wein und Obstwein.

Der VIII. Abschnitt enthält die strafrechtlichen Bestimmungen, und im IX. Abschnitt sind der Wirksamkeitsbeginn und die Übergangsbestimmungen sowie die Vollziehung dieses Gesetzes festgelegt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1961 in Beratung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer meiner Person die Abgeordneten Mahnert, Dipl.-Ing. Strobl, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Stürgh, Ferdinand Mayer und Steiner sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann und der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus.

Nach dem Ergebnis der Beratungen wurden an der Regierungsvorlage zwei Abänderungen in § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 vorgenommen.

Zu § 6 Abs. 5: Der Ausschuß nahm auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen eine Änderung im Absatz 5 des § 6 insofern vor, daß darin das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorgesehen wurde. Die in diesem Absatz enthaltene Verordnungsermächtigung ist vielfach die Grundlage für die Behandlung des Weines. Ihr kommt demnach große Bedeutung zu. Es sollen nunmehr bei der Erlassung die beiden Ministerien eingeschaltet werden.

Zu § 16 Abs. 2: Hier nahm der Ausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dipl.-Ing. Strobl, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen eine Ergänzung vor. Nach der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage wäre es ohneweiters möglich, einem Wein, der mit dem Namen des Weinbaugebietes bezeichnet werden darf, auch ausländischen Wein zuzugeben. Im Interesse der inländischen Wirtschaft liegt

es aber, daß österreichische Bezeichnungen nur für Weine verwendet werden dürfen, die aus dem Inland stammen.

Die übrigen Abänderungen im Text der Regierungsvorlage, die der Ausschuß vornahm, dienen im wesentlichen der Klarstellung und stilistischen Verbesserung.

Die Regierungsvorlage mit den dem Bericht beigedruckten Abänderungen wurde bei der Abstimmung im Ausschuß angenommen.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (452 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen also in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Ferdinand Mayer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ferdinand Mayer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der heute dem Parlament zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf gibt willkommenen Anlaß, sich hier vor der gesetzgebenden Körperschaft mit der Geschichte und den Problemen eines in unserer Heimat sehr wichtigen landwirtschaftlichen Betriebszweiges zu beschäftigen. Ich halte dies für zweckmäßig, zumal ich überzeugt bin, daß zwar sehr viele aus Filmen, aus Illustrierten, ja vielleicht sogar aus persönlicher Anschauung die Reize der Weinernte — vom Winzer Lese genannt — kennen, viele auch mit den Begriffen Heurigenstimmung, Kellerromantik, ja sogar Weinseligkeit vertraut sind, aber nur sehr wenige die harte, risikofolle Arbeit des Weinbauers kennen und noch viel weniger um die Probleme und Sorgen dieses Betriebszweiges zu allen Zeiten, ganz besonders aber angesichts der bevorstehenden wirtschaftlichen Integration Europas wissen.

Der Weinbau in Österreich ist uralte. Laut Überlieferung hat vor allem der römische Kaiser Probus 280 nach Christus sich um die Einführung des Weinbaues verdient gemacht, indem er seine Legionäre in der Gegend von Wien Weingärten anpflanzen und kultivieren ließ.

Nach dem Rückgang des Weinbaues zur Zeit der Völkerwanderung ist die Weinkultur

bereits um das Jahr 800, also zur Zeit Kaiser Karls des Großen, wieder weit verbreitet gewesen.

Im späteren Mittelalter erlebte der Weinbau eine große Ausbreitung und Blüte. Viele Klöster und Landesfürsten ließen große Weingärten anlegen. Wien war damals der bedeutendste Weinumschlagplatz und besaß auch die größten Kellereien. Es gab überall im Lande Weinschenken, und das Buschenschankrecht ist eines der ältesten landwirtschaftlichen Rechte in Österreich überhaupt.

Der Wein brachte Wohlstand in das ganze Land, und die Produktion nahm einen derartigen Umfang an, daß die Neuanlage von Weingärten eingeschränkt werden mußte, um ein allzu starkes Absinken der Weinpreise zu verhindern.

Im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) erlitt der Weinbau einen empfindlichen Rückschlag, von dem er sich nicht sehr schnell erholte.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu einer neuen schweren Krise im Weinbau, dessen Kulturen durch die aus Amerika eingeschleppte Reblaus und durch die Peronospora bedroht wurden. Erst durch Einführung amerikanischer Unterlagen und Entwicklung moderner Schädlingsbekämpfungsmethoden konnte dieses schlimmste Übel beseitigt werden.

Der österreichische Weinbau ist infolge seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung aus der Wirtschaft unseres Landes nicht wegzudenken. Etwa 83.000 Betriebe bewirtschaften eine Weingartenfläche von rund 35.000 ha, von denen 31.000 ha in Ertrag stehen. Von den 4100 Gemeinden Österreichs wird in 1300 Gemeinden Weinbau betrieben.

Mit einer durchschnittlichen Jahresernte von 1,1 Millionen Hektoliter wäre der österreichische Bedarf gedeckt, doch sind wir besonders in erntereichen Jahren genötigt, Wein zu exportieren.

Von der gesamten Weinproduktion in Österreich entfallen 90 Prozent auf Weißwein und zirka 10 Prozent auf Rotwein. An der Spitze der weinbautreibenden Länder unseres Vaterlandes steht Niederösterreich mit mehr als 22.000 ha Weinbaufläche, gefolgt vom Burgenland mit zirka 10.000 ha, von der Steiermark mit zirka 1000 ha, von Wien mit zirka 600 ha und den übrigen Bundesländern mit einer Gesamtfläche von 6 ha.

Während bis vor mehreren Jahren die gesamte Weinernte zu Wein verarbeitet wurde, gewinnen in der letzten Zeit die Traubensafbereitung und die Dickmostherstellung und vor

allem die Tafeltraubenkultur immer mehr an Bedeutung. Der Gesamtwert der durchschnittlichen Jahresproduktion übersteigt 1 Milliarde Schilling und beträgt somit fast ein Sechstel des Rohertrages der pflanzlichen Produktion der österreichischen Landwirtschaft. (*Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.*)

Aus der Betriebsstruktur der Weinbaugebiete ergibt sich, daß vorwiegend mittel- und kleinbäuerliche Betriebe Weinbau betreiben, wobei die Bearbeitung fast ausschließlich durch familieneigene Arbeitskräfte erfolgt. Rund 60 Prozent der Betriebe sind Acker-Weinbauwirtschaften mit überwiegend Ackerwirtschaft, rund 40 Prozent der Betriebe sind Weinbau-Ackerwirtschaften mit überwiegend Weinbauwirtschaft.

70 Prozent aller Weinbaubetriebe — ich glaube, daß es sehr interessant ist, dies festzustellen — bewirtschaften eine Weingartenfläche bis zu $\frac{3}{4}$ ha, und nur 5 Prozent der Betriebe bewirtschaften eine Fläche von über 5 ha.

Die Erzeugung im Weinbau unterliegt noch viel mehr als alle anderen Zweige der Landwirtschaft den natürlichen Produktionsbedingungen, ganz besonders dem Standort, dem Klima, der jeweiligen Witterung und den Bodenverhältnissen. Wohl kann durch produktionstechnische Maßnahmen, wie bessere Bodenbearbeitung, Düngung, Erziehungsform, Rebschnitt und Kulturarbeit auf den Ertrag Einfluß genommen werden, doch sind letzten Endes die Ernten hinsichtlich Menge und Qualität doch von den Naturereignissen weitestgehend abhängig. Dies wird ersichtlich aus den unterschiedlichen Ernteergebnissen der letzten Jahre. So betrug die österreichische Weinernte im Jahre 1955 rund 1.160.000 hl, 1956 nur 390.000 hl, 1957 1.410.000 hl, 1958 1.890.000 hl, 1959 720.000 hl und schließlich 1960 897.000 hl. Im Durchschnitt beträgt also die jährliche Weinproduktion rund 1,1 Millionen Hektoliter.

Die starken Schwankungen der Ernteergebnisse zeigen das hohe Risiko der Weinbauwirtschaften und finden aber auch einen sehr deutlichen Niederschlag in der Ertragslage der Weinbaubetriebe. So bieten in ernteschwachen Jahren die höheren Preise kaum einen Ausgleich, und es sind — und dies zeigte sich ganz besonders 1958, 1959 — in besseren Erntejahren die Überschüsse auch zu einem schlechten Preis nicht abzusetzen.

Die Weinbauer unternehmen alle Anstrengungen, um durch Anwendung der modernen Mittel der Technik in der Rebkultur und in der Kellerwirtschaft ihre Betriebe zu rationalisieren, und tragen selbst durch Verwertung der Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem

Gebiete der Schädlingsbekämpfung zur Stabilisierung der Ernteerträge bei.

Soweit es die produktionstechnischen Probleme betrifft, haben sich die Weinbauer bemüht, nichts zu unterlassen, um mit der Entwicklung und dem Fortschritt anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige Schritt zu halten. Wesentlich schwieriger als die Produktion gestaltet sich aber die Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Problemen, die sich aus der Vermarktung dieses schwer erarbeiteten Produktes ergeben, sodaß zum Beispiel in den vergangenen Jahren der Inlandbedarf nicht gedeckt werden konnte, während in anderen Jahren ein großer Überschuß nicht an den Mann zu bringen ist. Die sich daraus ergebende Preisentwicklung ist wenig vorteilhaft, und zwar in erster Linie für die Produzenten, die infolge Verteuerung der Betriebsmittelpreise mit steigenden Produktionskosten belastet werden. Der Weinbauer ist ebenso wie jeder andere vernünftige Wirtschaftstreibende an stabilen Preisen seines Produktes höchst interessiert. Nur dadurch wird den vielen zehntausenden kleinen und kleinsten Betriebsinhabern die Möglichkeit geboten, sich einigermaßen eine Existenz zu sichern.

Das Problem der Vermarktung des Weines bildet angesichts der unterschiedlichen Jahresernten derzeit eine der größten Sorgen des österreichischen Weinbaues, und ich glaube, daß das einzige Mittel eine weitgehende zentrale Lagerung von Überschüssen wäre, um Preise und Absatzverhältnisse einigermaßen zu stabilisieren und auf den Weinmarkt ausgleichend zu wirken. Allerdings sind für die Einlagerung großer Weinvorräte eine entsprechende Lagerkapazität und bedeutende Mittel erforderlich. Diese Voraussetzungen sind für eine künftige gedeihliche Entwicklung des österreichischen Weinbaues unerläßlich, und sie müssen mit Hilfe der Marktentlastungsmaßnahmen auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes, unterstützt von der gesamten Produktion, geschaffen werden. Ich glaube, hier feststellen zu dürfen, daß die Selbsthilfeeinrichtungen des Weinbaues, die Winzergenossenschaften, in diesem Sinne tätig sind und bereits beachtliche Erfolge aufweisen können, doch bedarf es noch einer beträchtlichen Vergrößerung des Lagerraumes, um Überschüsse nach großen Ernten einlagern zu können und den Markt wirksam zu entlasten.

Nicht nur die Verwertung der Produktionsüberschüsse, sondern auch die Eingliederung in den europäischen Markt stellt den Weinbau vor schwere Aufgaben. Er muß dort mit jenen Weinbauländern in Konkurrenz treten, die

unter wesentlich günstigeren klimatischen Bedingungen und mit überaus niedrigen Gesteuerungskosten erzeugen können. Dieser Markt, aber vor allem jener der EWG, der einen Großteil unserer Agrarexporte aufnimmt, ist auch als Abnehmer für den österreichischen Wein wichtig, denn 70 Prozent unserer Weinausfuhren gehen allein nach Westdeutschland. 1959 wurden insgesamt rund 37.000 hl Wein exportiert. Da der Überschuß in ernte-reichen Jahren, wie schon gesagt, hauptsächlich auf diesem Markt abgesetzt und verwertet werden muß, kommt dem Weinexport größte Bedeutung zu, und er ist für den Weinbau heute mehr denn je lebenswichtig.

Um auf dem europäischen Markt wettbewerbsfähig zu sein, hat sich der österreichische Weinbau auch intensivst bemüht, die Qualität seines Produktes zu verbessern, um neben den Erzeugnissen der großen weinbautreibenden Länder bestehen zu können. Die Umstellung von Konsumweinproduktion auf Qualitätsweinproduktion ist im Gange und wird von allen mit dem Weinbau befaßten Stellen nachdrücklichst gefördert.

Mit der Ordnung auf dem internationalen Weinmarkt befaßte sich der Europarat in Straßburg, und er hat Richtlinien aufgestellt, die in einer allgemeinen „Konvention für eine gemeinsame Politik in der Produktion und Vermarktung von Wein und Spirituosen und für den Schutz der Herkunftsbezeichnung“ zusammengefaßt werden. Diese Konvention soll nach Fertigstellung in allen beteiligten Ländern als Grundlage bei der Regelung der Weinwirtschaft dienen und enthält folgende wesentliche Punkte: Stabilisierung der Weinproduktion, Ausrichtung der Weinbaupolitik auf die Qualitätsproduktion, strengen Herkunftsschutz, Lenkung der Neuanpflanzungen, Anlegung eines Weinbaukatasters, Einführung einer jährlich abzugebenden Erklärung über Rebfläche und Ernte, Reglementierung der Produktions- und Weinbereitungsmethoden, Verbot des Handels mit Produkten, die nicht den vom Internationalen Weinamt festgestellten Normen entsprechen, und Kontrolle der Weinbewegung.

In der EWG sind bereits folgende Maßnahmen für den Weinbau festgelegt worden, die auch für den österreichischen Weinbau richtunggebende Hinweise darstellen: erstens die Anpassung der Produktionsmöglichkeiten an den Eigenbedarf, zweitens die Sicherstellung der Rentabilität der Produktion, ohne daß die Produktionsmenge in einer Weise gesteigert wird, die der Qualität oder dem Gleichgewicht des Marktes abträglich wäre, drittens Errichtung einer Marktorganisation und eines Stabilisierungsfonds zur Verhin-

derung übermäßiger, von Jahr zu Jahr und innerhalb eines Jahres schwankender Weinpreise und zur kontinuierlichen Belieferung des Marktes.

Die Förderungsmaßnahmen werden bereits diesen Richtlinien angepaßt, um den österreichischen Weinbau auf die Europamarkt-Verhältnisse zu orientieren. Daraus ergibt sich auch für Österreich die Notwendigkeit, die den Wein, seine Erzeugung und Inverkehrsetzung betreffenden Vorschriften neu zu fassen, um den geänderten Verhältnissen im Inland Rechnung zu tragen. Besonders wichtig erscheint es aber, im Zuge der Entwicklung der engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit die eigenen gesetzlichen Bestimmungen den auch von den anderen Ländern anerkannten internationalen Vereinbarungen anzupassen. In diesem Sinne wurde der Entwurf eines neuen Weingesetzes erstellt, wobei der Gedanke vorherrschte, das Vertrauen in die Qualität des österreichischen Weines zu stärken und dem Konsumenten Sicherheit für die Qualität und die Echtheit des ihm angebotenen Produktes zu geben.

Als wichtigster Grundsatz des neuen Weingesetzes — das wurde schon vom Berichterstatter ausgeführt — gilt, daß der Wein ein Naturprodukt ist und als solches auch erhalten bleiben soll. Kaum ein zweites Produkt — auch das wurde gesagt — ist so sehr der Gefahr der Verfälschung ausgesetzt wie der Wein. Ausreichende Bestimmungen haben daher für die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Ein neues Gesetz war notwendig, um neue Probleme zu lösen, neue Verfahren der modernen Kellertechnik zuzulassen und bestimmten Erzeugnissen aus der Weintraube — Traubensaft, Traubendickmost — neue Möglichkeiten des Absatzes zu erschließen. Weiters muß die Bezeichnung der Weine auf eine neue Grundlage gestellt werden, und in der Weinaufsicht sind organisatorische Verbesserungen fällig.

Der I. Abschnitt befaßt sich mit der Definition des Weines überhaupt und legt bestimmte Merkmale für die sogenannten versetzten Weine, wie Dessertwein, aromatisierter Wein, Perlwein und Schaumwein, fest:

1. Dessertwein oder Süßwein muß im Liter mindestens 20 Gramm unvergorenen Zucker und mindestens 13 Volumprozent Alkohol, höchstens aber 22,5 Volumprozent Alkohol enthalten;

2. Aromatisierter Wein ist ein Dessertwein, etwa Wermutwein, der durch Behandlung mit Würzstoffen einen eigentümlichen Geruch oder

Geschmack angenommen hat, der Gehalt an unvergorenem Zucker kann weniger als 20 Gramm betragen;

3. Perlwein, ein leicht schäumender Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, bis zu 12 Volumprozent Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens $\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 at aufweist;

4. Schaumwein ist jeder sonstige schäumende Wein mit mehr als 1 Volumprozent Alkohol und einem so hohen Kohlensäuregehalt, daß beim Öffnen Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.

Alle diese versetzten Weine unterliegen dem Deklarationszwang.

Der II. Abschnitt (Weinbehandlung) enthält alle zugelassenen kellertechnischen Maßnahmen und stellt die Arten der Behandlungsweise fest. In bestimmten Fällen entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Verfahrensarten. Behandlungsarten, durch die kein fremder Stoff in den Wein gelangt, sind — ich glaube, auch das wurde vom Berichterstatter ausgeführt — selbstverständlich uneingeschränkt zulässig. Weiters werden alle Fälle festgehalten, in denen das Zusetzen von Stoffen verboten ist.

Dieses Zusetzen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft: Gesundheitsunschädlichkeit und so weiter. Die Stoffe, deren Zusetzen zulässig ist, werden ebenfalls durch Verordnung festgelegt.

Hinsichtlich des Verschneidens von Weinen besagt der Gesetzentwurf im § 8, daß dieses Verschneiden von Weinen keiner Beschränkung unterworfen ist. Bei Herbeiführung einer Restsüße im fertiggegorenen Wein darf aber der Zuckergehalt des Verschnittes höchstens 15 Gramm je Liter betragen. Verboten ist aber das Verschneiden, wenn auch nur ein für den Verschnitt bestimmter Anteil Wein ist, der verfälscht oder nachgemacht ist, zu den versetzten Weinen gehört beziehungsweise verkehrsunfähig oder Direktträgerwein ist.

Bezüglich der Lesegutauflösung, die im § 9 geregelt ist, bestimmt der Entwurf, daß dem Lesegut, das im Inland gefechst wurde, zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol je Hektoliter bis zu 5 Kilogramm Zucker oder Traubendicksaft zugesetzt werden dürfen. In Jahren mit besonders ungünstigen Reifeverhältnissen darf je Hektoliter bis zu 7 Kilogramm Zucker zugesetzt werden. Hier ist das Vorliegen der Voraussetzungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festzustellen. Ich persönlich hätte es viel lieber gehabt, wenn hier eine lokale Behörde hätte darüber entscheiden können,

ob diese Voraussetzungen gegeben sind, zumal zum Beispiel bei Hagelschlägen durch die Beschädigung von Gescheinen und so weiter oft sehr kleine Gebiete schlechtere Bedingungen für die Reife haben. Ich konnte im Ausschuß leider Gottes den Herrn Kollegen Dr. Weihs von der Sozialistischen Partei mit meinen Argumenten, die auf praktischer Erfahrung beruhen, nicht überzeugen, sodaß im Gesetz die Zuständigkeit des Ministeriums verankert wurde. Durch die Aufbesserung des Weines soll die Eigenart des zur Hauptlesezeit eingebrachten Weines, seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht, also nicht verwischt werden.

Eine überlegte Zuckeringabe stellt tatsächlich eine echte Verbesserung dar, denn durch die Gärung des zugesetzten Zuckers wird nicht nur der Alkoholgehalt erhöht, sondern es werden auch der Glycerin- und Glycerin- und dergleichen vermehrt, und Weine können ansprechender und harmonischer werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß nur Lesegut, und dieses auch nur zeitlich begrenzt, aufgebessert werden darf. Bei Festlegung der Menge Zucker oder Traubendicksaft (Konzentrat), die zugesetzt werden darf, ging man von der Überlegung aus, daß zu alkoholreiche Weine sowohl im Interesse des Konsumenten als auch des Produzenten unerwünscht sind, da sie keinesfalls zur Förderung des Absatzes beitragen würden. Eine Beschränkung der zulässigen Zuckermenge ergibt sich aus dem Grundsatz, daß der Zuckerzusatz nur zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker gestattet sein soll.

Um der Weinwirtschaft den Übergang hinsichtlich der Aufbesserungsbestimmungen zu erleichtern, wird im Gesetz eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

Die Aufzählung der verschiedenen Behandlungsweisen für versetzte Weine und die Vorschriften über die Behandlung verdorbener Weine ergänzen diesen Abschnitt.

Der III. Abschnitt ist für die Weinwirtschaft von besonderer Bedeutung; er behandelt die Bezeichnungsvorschriften. Hierbei gilt der Grundsatz, daß Wein nicht unter einer zur Irreführung geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung in den Verkehr gebracht werden darf.

Der Schutz der Herkunftsbezeichnung ist heute eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem in- und ausländischen Markt. Dieser Schutz dient nicht ausschließlich den Produzenten, sondern die gesetzlichen Bestimmungen sollen auch eine Täuschung des Konsumenten hintan-

halten, der tatsächlich jene Weine angeboten erhalten soll, die in der Bezeichnung angegeben sind.

Über die örtliche Herkunftsbezeichnung besagt der § 16 folgendes:

Die Bezeichnung „Österreichischer Wein“ darf nur für Wein verwendet werden, wenn der Anteil des inländischen Weines — bei der Bezeichnung als Wein eines Bundeslandes der Anteil des aus dem Bundeslande stammenden Weines — mindestens zwei Drittel beträgt und der Wein die Eigenart des betreffenden Weines nicht verloren hat.

Der Name eines Weinbaugebietes darf nur für Wein verwendet werden, wenn der Anteil des Weines aus dem Weinbaugebiet mindestens zwei Drittel beträgt und der restliche Teil — und das ist sehr wesentlich für uns österreichische Weinbauern — aus dem Inland stammt.

Der Name einer Gemeinde darf in Verbindung mit den Worten „original“ oder „echt“ nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Gemeindebereich gewonnen wurden oder aber in Weingärten angrenzender Gemeinden, sofern die Weingärten von einem Betrieb der namengebenden Gemeinde aus bewirtschaftet werden und das Lesegut zur Verarbeitung dorthin gebracht wurde.

Wird der Name einer Gemeinde, der nicht Name eines Weinbaugebietes ist, ohne Verbindung mit den Worten „original“ oder „echt“ verwendet, so muß der Wein ausschließlich aus dem Weinbaugebiet, in dem die Gemeinde liegt, stammen und die Eigenart der Weine aus der betreffenden Gemeinde aufweisen.

Der Name eines Riedes darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem Ried gewonnen wurden.

Beim Wein besteht vielfach ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität des Weines und seiner örtlichen Herkunft, doch ist diese nicht als ausgesprochener Qualitätsnachweis anzusehen. Das gleiche ist auch in Frankreich der Fall.

Die strengen Bezeichnungsvorschriften gelten auch für die bereits besprochenen versetzten Weine.

Der IV. Abschnitt behandelt in einem eigenen Kapitel den Obstwein und enthält die Definitionen und Merkmale der verschiedenen Obstweinsorten: Obstdessertwein, aromatisierter Obstwein, Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Gattung und Obstschaumwein. Auf die Herstellung von Obstsäften aus Kern-, Stein- und Beerenobst sowie auf deren Weiterverarbeitung finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

Der V. Abschnitt behandelt die Weinaufsicht. Zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Obstwein sowie für die Dauer ihrer kelleremäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Bundeskellereinspektoren zu bestellen. Sie führen die Überwachung in den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Weinaufsichtsgebieten durch. Die Kellereinspektoren haben Zutritt zu Preßhäusern, Kellern, zu Räumen, in denen Wein gelagert und verarbeitet wird. Die zuständigen Personen des Betriebes haben die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen und in alle schriftlichen Unterlagen Einschau zu gewähren.

Im Ausschuß ist die Anregung beziehungsweise die Bitte an den Herrn Bundesminister herangetragen worden, die Zahl der Kellereinspektoren zu erhöhen. Ich schließe mich dieser Bitte an; zumal meiner Meinung nach den Kellereinspektoren über die Kontrolle hinaus die Funktion der Aufklärung der Weinproduzenten zukäme. Diese Aufklärung wäre meiner Meinung nach von großem Vorteil.

§ 27 enthält die Bestimmungen über die amtlichen Entnahme von Proben und über die weitere Behandlung dieser Proben zwecks Untersuchung. Der Bundeskellereinspektor hat Getränke, deren Erzeugung, Behandlung, Lagerung oder Inverkehrsetzung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, zu beschlagnahmen, die Behälter zu versiegeln und die Anzeige zu erstatten. Die Proben werden von der zur Untersuchung von Wein zuständigen Anstalt untersucht, und es ist darüber ein Gutachten abzugeben. In die Begutachtung sind auch die Weinkostkommissionen eingeschaltet, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen sind. Die Untersuchungsanstalt hat im gegebenen Falle die Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht oder bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

In diesen Entwurf wurden auch die den Traubendickmost betreffenden Bestimmungen der 2. Weingesetznovelle vom 18. Dezember 1959 aufgenommen.

Der VI. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Wein. Danach dürfen Weine, die nach den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes nicht verkehrsfähig sind, nicht eingeführt werden.

Der VIII. Abschnitt enthält die Strafbestimmungen.

Der IX. Abschnitt enthält Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn, die Übergangsbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.

Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den vorliegenden Gesetzentwurf haben alle zuständigen Stellen viele Monate hindurch eingehend beraten. Es sind die Voraussetzungen dafür gegeben, daß das Weingesetz 1961 ein gutes Gesetz wird. Wenn auch — allein schon aus technischen Gründen — nicht alle Wünsche der von mir vertretenen Produzenten erfüllt werden konnten, so darf ich doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses Gesetz die ihm gestellte Aufgabe erfüllen wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden dafür sorgen, daß dem österreichischen Konsumenten jenes Produkt vorgesetzt wird, das er sich auf Grund der jeweiligen Bezeichnung für sein Geld erwarten darf. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden aber auch in der kommenden Zeit dazu beitragen, die Existenz eines schwer arbeitenden Betriebszweiges der österreichischen Landwirtschaft, der Weinbauern, zu sichern. Meine Fraktion wird für die Annahme dieses Gesetzes stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Olah**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs zum Wort. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Weihs**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Alles, was über den Wein zu sagen war, hat bereits mein Herr Vorredner in sehr ausreichender Weise dargelegt. Ich darf mich daher auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gegenüber dem ersten Entwurf vom Jahre 1960 sowie gegenüber dem zweiten Entwurf vom Jänner 1961 bereits wesentlich „verwässert“ worden, was allerdings nach dem heute zu beschließenden Weingesetz 1961 streng zu bestrafen wäre. Fühlten sich durch den ersten Entwurf vor allem die Kreise des Handels eingeengt, so wurden auf Grund der Stellungnahmen der Interessenvertretungen viele Bestimmungen des zweiten Entwurfes gelockert, sodaß der bereits entschärfte zweite Entwurf noch beträchtlich gemildert worden ist.

Es wäre vielleicht doch zweckmäßiger gewesen, wenn das Gesetz zum Schutze der moralisch, fachlich und geschäftlich einwandfrei arbeitenden Produzenten, der Händlerschaft und zum Schutze der Konsumenten, wie es beim ersten Entwurf der Fall war, rigoros formuliert geblieben wäre. Trotz dieser Bedenken muß ich aber doch feststellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem alten Weingesetz 1925 samt seinen Novellen wesentlich günstiger ist.

Bereits bei Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes haben beide Regierungsparteien festgelegt, daß ein Weingesetz geschaffen werden soll, welches die Erzeugung, die Behandlung, die Bezeichnung und den Verkehr mit Wein regelt.

Wir begrüßen die heute zu beschließende Vorlage, weil sie bereits im § 1 festhält, daß Wein ein Naturprodukt ist und zu bleiben hat. Ich betone dies deshalb so ausdrücklich, weil dieser „kategorische Imperativ“ bisher nicht immer gegolten hat, wie die zahllosen Bestrafungen von Weinverfälschern, vulgo Weinpantsern, beweisen.

Es entspricht aber auch einem Bedürfnis, die gesetzlichen Voraussetzungen den derzeitigen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten anzupassen. Der Entwurf versucht, wie das „AIZ“ am 21. Juni richtig hervorhebt, den Forderungen des zeitgemäßen Weinbaues ebenso Rechnung zu tragen wie den Qualitätsansprüchen der Verbraucher gerecht zu werden.

Mehr als zwei Drittel der 83.000 Weinbauern in Österreich sind, wie mein Herr Vorredner bereits betonte, Kleinproduzenten, die in Zukunft nun die Gewißheit haben, daß ihr mit viel Mühe und Plage und oft mit großen Sorgen gewonnenes Produkt unverfälscht, nicht mit Zutatzen versehen, nicht mengenmäßig gestreckt oder verlängert an den Konsumenten gelangt. Nur die einwandfreie Qualität eines naturbelassenen Produktes wird diesen kleinen Weinbauern künftig den Absatz zu einem gerechten Preis auch in einer Großraumwirtschaft sichern.

Meine Damen und Herren! Wieder einmal wird es für die Erzeuger von Vorteil sein, auf den Geschmack des Konsumenten einzugehen und ihm jenes Produkt zur Verfügung zu stellen, das er wünscht. Heute wird der leichte Tischwein, der leichte Konsumwein bevorzugt, dessen Absatz ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, während schwere Weine, also Weine mit hohem Alkoholgehalt, zum Unterschied von den ersten Jahren nach dem Krieg nur mehr von wenigen gefragt sind. Je besser nämlich die Ernährung auf allen übrigen Gebieten wird, umso geringer ist die Nachfrage nach schweren Weinen, weil der in diesen Weinen befindliche Zuckergehalt in anderer Form dem menschlichen Körper zugeführt werden kann.

Es ist daher sehr erfreulich, daß die Abschnitte über die Weinkontrollen und über die Tätigkeit der Bundeskellereiinspektoren ausführlicher und bestimmter als im alten Weingesetz zur Geltung kommen.

Wir als Konsumentenvertreter empfinden es aber noch als einen Mangel, daß in der Vorlage nicht zum Ausdruck kommt, daß alle weinerzeugenden und weinverarbeitenden Betriebe wenigstens fallweise kontrolliert werden müssen. Aus der bisherigen Praxis der Weininspektionen ging bis in die allerjüngste Zeit hinlänglich hervor, daß gewisse Betriebe, gleichgültig ob es einzelne Großhändler oder Winzergenossenschaften sind, jahrelang keiner Kontrolle unterzogen wurden. Diese Kontrolle wurde im äußersten Falle erst dann vorgenommen, als bereits Skandale aufflogen wie zum Beispiel im Falle der Steirischen Weinkellerei, Skandale, die eine sehr heftige Kritik in der Öffentlichkeit hervorriefen.

Um in Zukunft solche Vorfälle zu unterbinden, müßten daher die Bundeskellereinspektoren ihre Kontrollen auf alle jene Unternehmungen erstrecken, die mit Wein zu tun haben. Allerdings ist die Anzahl dieser Inspektoren zurzeit so gering, daß sie keineswegs in der Lage sind, auch nur die wichtigsten und größten Unternehmungen zumindest einmal im Jahr zu kontrollieren.

Ich darf hier an den Herrn Minister Dipl.-Ing. Hartmann den Wunsch der Konsumenten herantragen, die Zahl der Bundeskellereinspektoren auf jene Höhe zu bringen, die dem Konsumenten die Gewißheit gibt, daß er ein einwandfreies Qualitätsprodukt erhält und daß er auch die angegebene Marke tatsächlich konsumieren kann, die er verlangt und für die er zahlen muß.

Aus diesem Grunde wurde bereits im Ausschuß der Antrag gestellt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft möge von der im § 6 Abs. 5 vorgesehenen Verordnungsermächtigung, die das Zusetzen von Stoffen zum Wein zuläßt, nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Gebrauch machen, weil es zum Schutze der Konsumentenschaft aus gesundheitshygienischen Gründen erforderlich ist — ich will hier niemandem nahe treten —, daß vor Erlassung einer solchen Verordnung auch Ärzte und Lebensmittelchemiker ihre Meinung abgeben. Ich darf hier mit Befriedigung feststellen, daß sich die Vertreter der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß dieser Auffassung angeschlossen haben, weil, wie es ja im Ausschußbericht zum Ausdruck kommt, diese Verordnungsermächtigung vielfach die Grundlage für die Behandlung des Weines überhaupt ist.

Der Herr Bundesminister hat auch die Anregung von uns aufgegriffen, die sich mit dem Zusetzen von Zucker in jenen Jahren befaßt, in denen die Reifeverhältnisse in allen Weinbaugebieten besonders ungünstig sind. Wann, wo und wie solche Verhältnisse bestehen,

hätte ohne die jetzige Bestimmung, die besagt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Vorliegen dieser Voraussetzung durch Verordnung festzustellen hat, zu verschiedenen Auslegungen führen können, die es jedem ermöglicht hätte, unter Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung Zucker auch dann zuzusetzen, wenn es nicht unbedingt notwendig wäre. Wir glauben, daß die Feststellung solcher Verhältnisse durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Gewähr dafür gibt, daß Konsumweine von großer Gleichmäßigkeit mit hohem Qualitätsniveau kontinuierlich auf den Markt gebracht werden.

Hohes Haus! Wir sind der Meinung, daß es ebenso wichtig ist, daß nicht nur der im Inland, sondern auch der im Ausland erzeugte Wein diesen Bestimmungen unterworfen wird. Daher hat jede Einfuhr von Wein nur dann zu erfolgen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen wird und der Wein einfuhrfähig ist. Es muß nämlich in Zukunft vermieden werden, daß ein Wein den Konsumenten angeboten wird, der den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht und oft die Ursache dafür ist, daß gesundheitsschädliche Wirkungen auftreten, wie dies schon vor Jahren bei der Einfuhr von mit Teerfarbstoffen versetztem Dinkač der Fall war.

Wein ist bekanntlich für alte Menschen nicht nur ein Genußmittel, sondern auch ein Lebensmittel, das, wie große Mediziner festgestellt haben, sogar den Vitaminbedarf dieser Menschen deckt. Daher können die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht streng genug gehandhabt werden.

Meine Damen und Herren! Ich darf zum Schluß noch auf eine für den Konsumenten wichtige Bestimmung eingehen, die sich mit der Abgabe von Haustrunk befaßt. Schon im Ausschuß haben wir darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, daß ein solcher Trunk, wie es ja bereits der Fall war, in den öffentlichen Konsum kommt, weil auch Genossenschaften für ihre Mitglieder aus Weintrester einen Haustrunk herstellen können. Wir haben vorgeschlagen, daß solche Genossenschaften in Zukunft genaue Aufzeichnungen darüber führen sollten, an wen sie den erzeugten Wein weitergeben und für wen sie solch einen Haustrunk erzeugen. Eine solche Kontrolle wird, wie der Herr Minister im Ausschuß zugesagt hat, erfolgen, um dadurch die Konsumenten vor Schäden zu bewahren.

Meine Damen und Herren! Der Wein selbst ist ja schon fast über 5000 Jahre bekannt und hat in dieser Zeit auch viel Leid über

die Menschheit gebracht, weil unter seinem Namen oft Produkte angeboten wurden, die das Leben und die Gesundheit der Menschen gefährdet haben.

Das vorliegende Gesetz, das den Wein als Naturprodukt bezeichnet, bringt nicht nur einen Schutz für den Konsumenten, sondern auch für die überwiegende Mehrheit unserer kleinen Weinproduzenten, deren Existenz sehr oft von diesem Schutz abhängt. Wir Sozialisten geben diesem Gesetz unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch das Wort. (*Abg. Machunze zum Abgeordneten Dr. Kandutsch: Sprechen Sie für die Konsumenten oder für die Produzenten?*)

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Hohes Haus! Dieses Gesetz wurde für die Konsumenten, für die Produzenten und auch für die Händler gemacht. Man muß für alle Gruppen sprechen, denn man hat das Gefühl, daß das vorliegende Gesetz ein Kompromiß ist, das diesen drei Wirtschaftsgruppen entspricht. Ob dieses Gesetz dieses Ziel vollkommen erreicht, kann ich nicht beurteilen. Es war interessant, die Ausführungen des Herrn Vorredners zu hören, der über die verschiedenen Charaktere und Schicksale früherer Vorlagen gesprochen hat. Er erzählte vom Kampf dieser einzelnen Gruppen. Um den jetzigen Entwurf richtig beurteilen zu können, wäre es notwendig gewesen, die anderen Entwürfe zu kennen, sich darüber zu informieren. Man hätte vielleicht sogar im Ausschuß mehr darüber hören müssen.

Ich möchte aber mit einer Klage darüber beginnen, wie auch dieses sehr wichtige und komplizierte Gesetz hier im Parlament behandelt wurde. Wir hören, daß man schon vor Jahren die Notwendigkeit erkannt hat, ein neues Weingesetz zu schaffen, und zwar nicht nur deswegen, weil ja die Entwicklung einen gesetzlichen Niederschlag finden muß, sondern auch deshalb, weil bisher die verschiedenen Novellen die Handhabung des Stammgesetzes außerordentlich erschwert haben.

Dazu kommt aber noch ein Umstand, auf den heute schon der erste Redner, unser „Superberichterstatter“, wie ich sagen möchte (*Heiterkeit*), besonders hingewiesen hat. Er erklärte, daß der österreichische Wein vor allem im EWG-Raum abgesetzt wird. Soviel ich weiß, wollen die EWG-Länder die Rechtsnormen für den Weinbau nach Möglichkeit vereinheitlichen. Ob nun das heute zu beschließende Gesetz diesem Grundsatz Rechnung trägt, weiß ich nicht. In den interessantesten Erläuternden Bemerkungen, die ja die

Absichten des Gesetzgebers klarer erkennen lassen als der Gesetzestext selber, wird allerdings sehr häufig auf das neue deutsche Weingesetz Bezug genommen. Ob damit eine gewisse Angleichung an die Weingesetzgebung jener Staaten, in denen wir unseren Exportwein absetzen, erreicht wurde, vermag ich nicht zu beurteilen; ich möchte es aber annehmen.

Es wird also seit Jahren darüber verhandelt. Soweit mir bekannt ist, hat das Begutachtungsverfahren für dieses Gesetz schon vor einem Jahr eingesetzt. Ins Haus kam die Vorlage am 21. Juni, mitten im Sommerschlußrummel der Gesetzgebung. Der Ausschuß hat am 28. Juni, während der Rechnungshofdebatte getagt. Ob sich bis zu diesem Zeitpunkt jemand, der nicht vom Fach ist und nicht die Vorverhandlungen kennt, ein Bild machen und sich ein Urteil über den Wert oder über den Unwert dieses Gesetzes bilden konnte, möchte ich sehr bezweifeln.

Nun könnte man wie mein Herr Vorredner sagen: Das Gesetz ist ja ohnehin von den Fachleuten ausgehandelt und zum Teil „ausgeraut“ worden; es bietet daher die Gewähr, ein gutes Gesetz zu sein. Ich finde, daß das keine Gewähr ist. Denn das Parlament, das von den differenten Auffassungen der einzelnen Interessengruppen hört, hat ja die Aufgabe, sich schließlich und endlich ein eigenständiges Urteil zu bilden, um jenen Ausgleich zu bewerkstelligen, den die Interessengruppen natürlich nicht so ohne weiteres erreichen können. Man kann also nicht sagen: Schwierige Fachgesetze werden von den Fachgremien gemacht, und das Parlament akzeptiert sie mit dem Markenschutz — um beim Jargon dieses Gesetzes zu bleiben —: Es ist schon ein gutes Gesetz, weil sich die Interessen gefunden haben!

Was mir bei diesem Gesetz von vornherein auffiel — und da war natürlich eine Konsultation notwendig —, ist die Tatsache, daß in diesem Gesetz sehr viele Verordnungsermächtigungen enthalten sind. Das ist etwas, was einen Abgeordneten von vornherein stutzig machen muß. Ich habe mich aber überzeugen können, daß diese Verordnungen notwendig sind, denn wenn man allein den § 3, Weinbehandlung, hernimmt, dann wird es klar, daß man natürlich in einem Gesetz keine Behandlungsmethoden fixieren kann, die einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Wenn daher drinnen steht, daß anerkannte wissenschaftliche neue Methoden akzeptiert werden müssen, dann ist das nur durch eine flexible Behandlung in Form von Verordnungen möglich.

Mein unmittelbarer Vorredner hat gemeint, die Produzenten müßten auch in diesem Falle erkennen, daß sie in erster Linie für den Kon-

sumenten, für den Markt produzieren, daß sie daher den Geschmack zu berücksichtigen hätten. Ich möchte aber vice versa auch den Konsumentenvertretern sagen: Es wäre eine solche geradezu aufregende Geschichte der Weinfälschungen nicht möglich gewesen, wenn die Konsumenten von jeher — das gilt auch heute noch — einen besseren Geschmack beim Wein selbst entwickelt hätten. Sie werden in Österreich folgendes merken: In Wien wird überall, im kleinsten Gasthaus, ein guter Wein ausgeschenkt, und je weiter Sie nach dem Westen kommen — mit Ausnahme des Rotweins, da kommt wieder eine rote Hälfte —, desto öfter sehen Sie das Umgekehrte. Natürlich hat der Konsument eine enorme Gewalt auf dem Markt und im Wirtschaftsleben ... (*Abg. Probst: Ist das eine neue Kompetenz?*) Beim Südtiroler Rotwein; allerdings in Ländern mit ÖVP-Mehrheiten. — Ich meine, die Bildung des Geschmackes beim Konsumenten wäre ein sehr starker Regulator dafür, daß hier nur gute und ... (*Abg. Dr. Winter: Vielleicht machen Sie eine Weintrinkerschule auf! — Heiterkeit. — Ruf bei der SPÖ: Amateurlkellerei!*) Ja, bitte sehr! Aber das wäre doch zum Beispiel etwas für die Arbeiterkammer Tirol. (*Erneute Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Ich glaube feststellen zu dürfen, daß das Gesetz gegenüber den bisherigen Zuständen einen echten Fortschritt bringt. Aber es kommt sehr wesentlich auf die Anwendung dieses Gesetzes an, das wird das Entscheidende sein.

Hier möchte ich mich dem anschließen, was meine Herren Vorredner schon gesagt haben; es betrifft Zahl, Bedeutung, Funktion und Rechte der Bundeskellereiinspektoren. Mein Herr Vorredner hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß derjenige, der die anderen kontrollieren soll, selbst ein Vorbild an absolutester Korrektheit sein müßte. Das ist eine Frage der Qualität bei der Auslese solcher Inspektoren, und dann ist es natürlich auch eine Frage der Zahl solcher eingesetzter Inspektoren. In der Steiermark ist es zum Beispiel so, wie ich mir habe sagen lassen, daß ein Bundeskellereiinspektor für die Steiermark, für Kärnten und für das Südburgenland zuständig ist. Er soll 6000 Erzeugerbetriebe kontrollieren, außerdem 300 bis 400 Handelsbetriebe und unter Umständen tausende Wirte. Das ist aber völlig unmöglich. Solange daher das Kontrollsystem nicht schon von dieser Wurzel aus verbessert wird, muß man hinsichtlich einer wirksamen Kontrolle skeptisch sein.

Ich komme nun zu der Frage, daß sich auch in Österreich die erzeugte Weinmenge vergrößert. Hier spielt die Frage des Exports eine

große Rolle. Hinsichtlich der Exportchancen, insbesondere in Richtung EWG, handelt es sich natürlich zugleich auch um eine Frage der Qualitätsverbesserung. Hier ist aber, glaube ich, ein Problem aufgetreten, das sehr schwer zu meistern ist.

Auch die Weinbauern waren gezwungen, insbesondere auf Grund der Hochkultur, jene Methoden des Weinbaues zu finden, durch die sie mit geringerem Kostenaufwand eine größere Menge erzeugen können. Es wird aber von einsichtigen Leuten im Gegensatz zur offiziellen Propaganda gesagt, daß bei dieser größeren Erzeugung eigentlich die Qualität schlechter wird. Darin sehe ich eine große Schwierigkeit, denn mit den Massenkonsumweinen werden wir gegenüber Italien und Frankreich im europäischen Raum nie konkurrieren können, sondern wir werden nur dann konkurrieren können, wenn es gelingt, unsere Qualitätsweine unterzubringen. Hier werden aber zu wenig wirkliche Spitzenweine erzeugt, Spitzenweine, die nach meiner Auffassung fast alles, was in Europa erzeugt wird, übertreffen. Dort, wo ein Importbedürfnis für solche Weine besteht, ist aber die angebotene Menge seitens Österreichs zu gering. Das ist ein sehr schwieriges Problem, denn gerade auf dem Exportsektor müssen wir uns sehr anstrengen.

Nun, meine Damen und Herren, ein kurzer Hinweis, ein sehr heißes Eisen, das ich aber nicht unberührt lassen möchte. Es handelt sich um die Frage, wie sich die Lage des Weinbauers heute auf dem Inlandmarkt verändert hat und wie sich daher die Beziehungen zwischen ihm und den Genossenschaften gestalten. Die Situation hat sich wirklich sehr geändert, wenn man bedenkt, daß früher zum Beispiel das Wirtegeschäft rund 80 Prozent ausgemacht hat und 20 Prozent der Produktion in den Handel gegangen sind, während jetzt der Weinbauer im Durchschnitt nur 10 Prozent an die Wirte verkauft, 70 Prozent an den Handel und 20 Prozent im Eigenverkauf wegbringt.

Wir haben heute schon gehört, daß in der österreichischen Produktion große Schwankungen bestehen und daß der Weinbauer, wenn er nicht geschützt wird, eigentlich nicht weiß, was für ein Jahr er sich wünschen soll: ein Jahr mit geringerer Ernte, um den Preis zu halten, aber dann trotzdem mit geringen Einnahmen, oder ein Jahr mit einer hohen Ernte mit dem damit verbundenen Preisverfall und damit wieder nicht mit der gerechten Entlohnung seiner Arbeit. Um dem zu steuern, hat man die Marktentlastung eingeführt, um dem zu steuern, brauchte man die Selbsthilfeorganisation der Genossenschaft, weil solche Marktentlastungsmaßnahmen natürlich nur im großen Rahmen

und kollektiv, nicht individuell, durchgeführt werden können. Es entsteht aber insbesondere bei den Kleinbauern der Eindruck, daß sich diese Verwertungsgenossenschaften nun mehr und mehr zu Erwerbsgenossenschaften denn als Selbsthilfegenossenschaften entwickeln, daß es zu gewissen Preisabsprachen zwischen diesen Genossenschaften und den Privathändlern gekommen ist und daß gerade bei der Handhabung der Importe in den letzten Jahren häufig eine merkwürdige Interessengemeinschaft aufgetreten ist, durch Importe den Inlandspreis der Produzenten zu drücken. Das ist aber eine völlige Entfremdung von dem Gedanken, dem diese Genossenschaften eigentlich ihre Gründung verdanken. Hier kann man nur immer wieder appellieren, einer Tendenz entgegenzuwirken, die bei allen Genossenschaften, ich möchte sagen, eo ipso entsteht, je länger sie existieren, nämlich von ihrem ursprünglichen Zweck wegzukommen und ihre Tätigkeit mehr oder weniger zu einem Selbstzweck werden zu lassen. (*Abg. Steiner: Es gibt auch Händlergenossenschaften!*)

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß man dem Gesetz zustimmen kann und daß man vor allem den Minister ersuchen und auffordern muß, dafür zu sorgen, daß das Gesetz in dem Sinne gehandhabt wird, wie es von dem Gesetzgeber beabsichtigt ist: als ein guter Ausgleich zwischen Produzenten, Händlern und Konsumenten, aber vor allem als ein Schutzmittel, um dem schwer ringenden Weinbau in Österreich jene wirtschaftliche Stellung zu geben, die er in unserem Land und, wie ich hoffen möchte, auch auf einem integrierten europäischen Markt verdient. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Olah: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Pölzer: „Trinkt burgenländische Weine!“ — Abg. Dipl.-Ing. Strobl: Ja trinkt! Aber nicht mit Worten!*)

Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl: Meine Damen und Herren! Ich müßte eigentlich nach dem Beispiel des Herrn Präsidenten Dr. Neugebauer meine Rede ebenfalls mit einer Entschuldigung dafür einleiten, daß auch ich als vierter Redner bei einem Gesetz aufscheine. Ich könnte mich aber vor dieser Verantwortung etwas leichter drücken, weil ich nur zu sagen brauchte, ich muß jetzt reden, denn sonst müßten wir die Sitzung unterbrechen, weil wir bis 12 Uhr 40 warten müssen, um den nächsten Tagesordnungspunkt behandeln zu können. Aber ich will mich dazu bekennen, daß es ein echtes Bedürfnis meinerseits war, zu diesem Gesetz zu sprechen.

Meine Damen und Herren! Sie wissen, daß ich seinerzeit bei der Behandlung der 2. Wein-

gesetznovelle die Ehre hatte, Berichterstatter des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zu sein. Ich hatte des weiteren die Ehre, damals dem Hohen Hause mitteilen zu können, daß uns der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann im Ausschuß schon mitgeteilt hatte, daß dieses Weingesetz in Ausarbeitung steht. Ich darf daher Herrn Dr. Weihs — er wird es gestatten — insofern korrigieren, daß ich sage, daß wir nicht erst bei der Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes, sondern schon weit früher gewußt haben, daß dieses Gesetz in Ausarbeitung steht. Ich darf auch dem Herrn Dr. Kandutsch erwidern: Er mag recht haben, daß ein etwas beschleunigtes Verfahren für ein Fachgesetz im Parlament nicht sehr angenehm ist. Es war auch mir nicht angenehm, aber ich darf ihn auf eines aufmerksam machen: Ein Abgeordneter, der sich für eine bestimmte Gruppe von Gesetzen interessiert, wird nicht erst warten, bis ein solches Gesetz ins Haus kommt, sondern er wird im Anschluß an die ganze Entwicklung auf dem laufenden bleiben. Ich zum Beispiel habe diese Entwicklung gekannt und verfolgt (*Abg. Dr. Kandutsch: Aber nicht die Opposition!*), ich war daher über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes informiert.

Ich will damit natürlich nicht dieses rasche Tempo beschönigen, und es wäre auch mir lieber gewesen, wenn wir Zeit gehabt hätten, die Materie in voller Ruhe zu behandeln. Wir wären dann vielleicht schon im Ausschuß zu dieser einhelligen Auffassung gekommen, die heute von allen Rednern zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich daß sie sich über dieses Gesetz besonders freuen. (*Abg. Machunze: Nicht wie beim Pressegesetz! — Abg. Probst: Wollen Sie ein „Weinpresseggesetz“ auch?*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weise aber darauf hin, daß die Bestimmungen der 2. Weingesetznovelle, die wir im Jahre 1959 beschlossen haben, in diesem Gesetz in verbesserter Form wieder ihre Aufnahme gefunden haben. Mit diesem uns heute vorliegenden Gesetz hat das zuständige Bundesministerium seine Bemühungen fortgesetzt, die Probleme um den Wein einer Erledigung zuzuführen.

Die österreichische Gesetzgebung ist im übrigen sehr reich an Versuchen, im Zuge einer markanten Weinpolitik die jeweils aufgetauchten Weinprobleme zu lösen. Es stand aber der Weinpolitik immer der Grundsatz voran, den Wein als ein Naturprodukt zu verteidigen. In konsequenter Verfolgung dieses Grundsatzes hat es auch die gegenwärtige Weinpolitik durchgesetzt, daß in

diesem Weingesetz Bestimmungen enthalten sein sollen, die eine Verfälschung dieses Naturproduktes hintanzuhalten vermögen und bewirken sollen, daß der Wein auch weiterhin an den Reben der Weinberge und nicht auf der Kellerstiege wächst, die also allen jenen das Recht nehmen sollen, Herr Dr. Weihs, die in diesen klaren Wein ein trübes oder auch nicht trübes Wasser gießen wollen, ehe der Wein zum Konsumenten kommt. Auf Grund dieses Gesetzes bleibt es ausschließlich dem einzelnen Konsumenten vorbehalten, wie er seine Kraft einschätzt: ob er einen Burgenland-Wein trinkt oder einen anderen. (*Abg. Probst: Aus Konkurrenzgründen haben Sie den anderen nicht genannt!*) Das Gesetz läßt diesbezüglich dem Konsumenten die volle Freiheit, und wir freuen uns auch darüber, daß diese Freiheit jedem Konsumenten gegeben wurde. Aber aus dem Titel selbst liest man nicht sofort heraus, was dieses Weingesetz bezweckt, denn er lautet: Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein.

Der Gesetzentwurf befaßt sich aber, wie ich bereits erwähnt habe und wie es auch meine Vorredner in ausführlicher Weise geschildert haben, hauptsächlich mit den Behandlungsweisen, denen der Wein unterworfen werden kann, und zwar mit solchen, die jetzt durch das Gesetz verboten werden, oder auch mit solchen, die erlaubt sein sollen. Damit aber präsentiert sich das Gesetz eindeutig als ein echtes Wirtschaftsförderungsgesetz, denn es tut nichts anderes als andere Wirtschaftsgesetze, nämlich nicht über die Menge, sondern über die Qualität eine Leistungssteigerung bewirken zu wollen. Dieses Weingesetz — das wird jeder zugeben, der es durchliest — hat ausschließlich ein Ziel: die Qualität durch die entsprechende Behandlung des Weines zu fördern und zu steigern. Daher ist es ein echtes Wirtschaftsgesetz, und daher begrüße ich dieses Gesetz. Ich tue es nicht aus dem Grund, meine Damen und Herren, deswegen Sie mich vielleicht verdächtigen — daß ich das Gesetz etwa deshalb begrüße, weil ich den Wein lieber habe als das Coca-Cola. Aber ich will aus meinem Herzen keine Mördergrube machen und offen eingestehen: Es ist schon so: ich habe den Wein noch immer lieber als irgendwelche andere „edlere“ Getränke, für die ich mich nicht besonders erwärmen kann. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Dieses Weingesetz soll über die Hebung der Weinqualität gleichzeitig aber auch diese Sparte der Landwirtschaft auf den ihr bevorstehenden Konkurrenzkampf in der Zeit vorbereiten, in der — wie heute auch schon betont wurde, ich glaube von Dr. Kandutsch — die Integration im europäischen Wirtschaftsraum

einstens Wirklichkeit werden wird. Dieses Gesetz hat also doch auch eine weitergehende Bedeutung.

Ich darf Ihnen ein Beispiel sagen, wie man zur Einsicht in diese Bedeutung und zur Anerkennung dieser Bedeutung kommt. Sie werden sicherlich von dem großen Weinkrieg gelesen und gehört haben, der im Vorjahr zwischen Frankreich und Italien ausgebrochen ist, als im Herbst des Vorjahres Frankreich seine minderwertigen Weine, die nicht einmal neungrädig sind, in großen Mengen auf den deutschen Markt geworfen und dort zu Dumpingpreisen, die kaum mehr als dem Frachtsatz entsprechen, angeboten hat. Italien hat hierauf mit den gleichen Mitteln gedroht und wollte seinerseits ebenfalls Wein zu Dumpingpreisen auf den Markt werfen, hat aber dann seine Drohung nicht wahrgemacht. Es kam zu Verhandlungen, deren Ergebnis Sie eigentlich heute aus der Rede meines Vorredners, des Herrn Abgeordneten Mayer, gehört haben: Man hat Richtsätze für eine Weinbaupolitik im EWG-Raum zusammengestellt. Wenn Sie diese vier Punkte, die er uns heute vorgetragen hat, analysieren, werden Sie zu dem überraschenden Ergebnis kommen, daß sie eigentlich der Inhalt unserer langjährigen Weinpolitik sind. Also nicht wir haben von dort die Grundsätze kopiert, die man der Weinpolitik zugrunde legt, sondern — ich muß das hier eindeutig feststellen — unsere Weinpolitik ist von dort kopiert worden.

Diese Richtlinien für den EWG-Raum sprechen davon, daß man die Produktionsmöglichkeiten dem Eigenbedarf anpassen soll. Das ist ein Bestreben, das wir im Rahmen unserer Weinpolitik seit eh und je verfolgen. Der zweite Punkt spricht von der Sicherstellung der Rentabilität der Produktion ohne Steigerung der Menge, also durch Qualitätsverbesserung. Gerade das heutige Gesetz ist ein Beweis dafür, daß sich unsere Bemühungen in dieser Richtung konzentrieren. Oder nehmen Sie den dritten Punkt: Errichtung von Marktorganisationen, Stabilisierungsfonds zur Verhinderung übermäßiger Preisschwankungen usw. Die gleichen Bemühungen finden Sie auch in unserer Weinpolitik; sie finden allerdings nicht alle in diesem heute uns vorliegenden Weingesetz 1961 ihren Niederschlag und kommen nicht restlos darin zum Ausdruck. Ich werde mir aber dennoch erlauben, einen gewissen Zusammenhang zwischen diesem Gesetz und der gesamten Weinbaupolitik aufzuzeigen.

Ich darf aber zum Weinkrieg zurückkehren. Bedenken Sie, welche Kräfte eingesetzt waren! Sie werden mir sofort recht geben, und es ist übrigens heute schon von einem meiner

Vorredner gesagt worden, daß sich Österreich nicht einbilden darf, mit seiner Weinmenge auf dem Auslandsmarkt konkurrieren zu können. Die Weinproduktion Frankreichs zum Beispiel beträgt 57 Millionen Hektoliter im Jahr, die Italiens 60 Millionen Hektoliter, Österreich hat bei einer mittelmäßigen Ernte einen Ertrag von 1,5 Millionen Hektolitern. Aus diesen Zahlen werden Sie sofort erkennen, daß es nicht ernstgemeint sein könnte, wenn man glauben würde, daß man mit unserer Weinmenge auf dem Auslandsmarkt in Konkurrenz treten könnte. Daher muß für uns dieser eherne Grundsatz, der unsere Weinpolitik seit Jahrzehnten, ich möchte fast sagen, seit Jahrhunderten durchzieht, auch weiterhin der unumstößliche und unverwässerte Grundsatz bleiben: daß der Wein ein Naturprodukt sein muß und daß seine Qualität von Jahr zu Jahr verbessert werden muß.

Natürlich muß ich zugeben, wie ich bereits angekündigt habe, daß mit der Behandlung des Weines allein das Ziel nicht erreicht werden kann. Insbesondere denke ich daran, daß wir die Konkurrenzfähigkeit dieser Sparte der Landwirtschaft auf die integrierte Wirtschaft ausrichten müssen. Dazu gehört, daß sich der Weinbau mit allen Förderungsmaßnahmen in diese Aufwärtsentwicklung auch selbst einschaltet. Wenn Sie von diesem Gesichtspunkt aus diese Zusammenhänge betrachten, werden Sie mir doch recht geben, daß wir es hier wirklich mit einem echten Wirtschaftsförderungsgesetz zu tun haben, weil es in erster Linie neben dem Schutz der Produktion auch jene schützt und in ihrer materiellen Existenz sichert und untermauert, die sich mit dieser Produktion zu befassen haben, nämlich die Weinbauern. Es gibt viele eingefleischte Antialkoholiker — ich fürchte, auch in diesem Hohen Hause —, die es den Weinbauern nicht immer verzeihen können (*Abg. Probst: Wieso „fürchten“ Sie die?*), daß sie „Alkohol“, wie sie sich ausdrücken, produzieren. Die Weinbauern produzieren keinen Alkohol, sondern sie produzieren nur ein alkoholhaltiges Getränk, das, wie auch Herr Dr. Weihs zu meiner großen Freude festgestellt hat, mäßig genossen auch eine Medizin sein oder, sagen wir, der Gesundheit dienen kann. Er hat damit vollkommen recht. Ich stehe also mit dieser Meinung nicht allein; ich hätte sie allerdings auch allein geäußert, auch wenn ich gewußt hätte, daß alle übrigen Herrschaften dagegen sind.

Aber ich darf um eines bitten, und ich muß es offen aussprechen: Man ist insbesondere auf jener Seite, die mit dem Alkohol nichts zu tun haben will, sehr leicht geneigt, für alle jene Folgen, die durch übermäßigen Alkohol- oder

Weingenuß eintreten und durch die einzelnen oder der Allgemeinheit Schaden zugefügt wird, leichtthin den Wein zum Sündenbock zu machen. Auch bei gewissen Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung ist man meiner Überzeugung nach in den großen Fehler verfallen, daß man die Schuld für menschliche Minderwertigkeiten, die nachgewiesenermaßen allein die Ursache für irgendein Versagen waren, dem Wein zugeschrieben hat. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich empfinde die bezüglichen Bestimmungen in dem Gesetz als eine arge Diskriminierung des Weines. (*Abg. Weikhart: Schieben wir das dem Wein nicht in die Schuhe!*) Ich befinde mich dabei bestimmt im Gegensatz zu einigen Antialkoholikern (*Abg. Probst: „Er fördert das Verlangen und hemmt das Tun“!*), aber wir werden vielleicht noch Gelegenheit haben, Herr Zentralsekretär, uns darüber auseinanderzusetzen. Ich darf darüber jetzt nicht lange reden, sonst bekomme ich einen Verweis, weil ich nicht zur Sache spreche. Aber ich werde mir erlauben, darüber einmal zu sprechen, und ich hoffe, bald. (*Abg. Probst: Shakespeare sagt: „Er fördert das Verlangen und hemmt das Tun“!*) Sehr gut. Man soll den Wein dazu benutzen, Geistesblitze zu erzeugen. (*Abg. Probst: Alles von der „Spätlese“!*)

Ich darf aber in dem Zusammenhang sagen, meine Damen und Herren, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes und des Weinbaues überhaupt Ihnen heute schon durch die Erwähnung einiger Zahlen sicherlich aufgefallen sein wird und daß Sie zweifellos auch hier meiner Meinung sind, daß mit Rücksicht auf die große Anzahl unserer Kleinlandwirte, die sich mit Weinbau befassen, all diesen Bemühungen um den Wein eine große volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Wir haben gehört, daß wir 83.175 Betriebe haben, die sich mit Weinbau befassen, für die die Weinproduktion wirtschaftlich von großer Bedeutung ist. Sie haben des weiteren gehört, daß von diesen rund 83.000 landwirtschaftlichen Betrieben sich mehr als 33.000 ausschließlich mit Wein beschäftigen, daß sie ihre gesamte Existenz auf die Weinproduktion eingestellt haben. Wenn wir jetzt zu den 33.000 noch die dazunehmen, die vorwiegend vom Wein leben, die nebenbei vielleicht auch noch andere Kulturpflanzen ziehen, bei denen aber das Hauptgewicht ihrer Existenzbasis auf der Weinwirtschaft ruht, so kommen wir auf eine Anzahl von 60.000 Betrieben. Wenn Sie das jetzt zu der Zahl der in diesen Betrieben tätigen Menschen in Beziehung setzen, so werden Sie auf 200.000 Menschen kommen, die von der Weinwirtschaft ihre Existenz fristen.

Sie sehen daher auch einen großen Zusammenhang mit unseren Bemühungen, die Leistung zu steigern, denn diese Leistungssteigerung bedeutet letztlich auch eine Existenzverbesserung für jene, die sich als Produzenten mit dem Wein befassen und von dieser Produktion leben müssen.

Es ist aber auch für uns eine Selbstverständlichkeit, diese Weinproduzenten vor allen ungunstigen Entwicklungen, die mit dem Auf und Ab der Weinernte verbunden sind, zu schützen, zumal es sich ausschließlich um kleine Besitzer handelt, deren Betriebe sehr krisenempfindlich sind. Es ist ebenso eine Selbstverständlichkeit, daß wir unsere Weinpolitik nicht sehr eng umreißen dürfen. Wir können uns nicht allein auf die Behandlung des Weines beschränken, sondern müssen in unsere Weinpolitik auch die Produktion von Wein von der Rebe bis zum konsumfähigen Wein einbeziehen. Wir müssen darüber hinaus auch alle für die Sicherung des Weinabsatzes erforderlichen marktwirtschaftlichen Maßnahmen treffen.

Ich möchte hier die sehr erfreuliche Feststellung machen, daß es uns dank dem großen Verständnis des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern in der letzten Zeit gelungen ist, auf dem Gebiet der Winzergenossenschaften sehr gute Erfolge zu erzielen. Wir haben den Faßraum und die Einlagerungsmöglichkeiten in den letzten Jahren auf 300.000 Hektoliter hinauftreiben können. Das bedeutet, daß wir bereits in der Lage sind, auch bei einer übermittelmaßigen Ernte 20 Prozent aus der Ernte herauszuziehen und einzulagern. Wer die Verhältnisse bei der Ernte 1958 gekannt hat und weiß, welche Vorgänge sich damals abgespielt haben, der wird noch die Bedeutung der Verbesserung ermessen können, die dem Weinbau damit geboten wurde.

Aber mit der genossenschaftlichen Einlagerung allein — ich muß es offen feststellen — ist die Existenz der Weinbauern noch nicht gesichert und die Absatzfrage selbstverständlich noch lange nicht gelöst. Man muß den Wein auch der Preisspekulation entziehen; denn niemand eignet sich schlechter zur Spekulation als der Landwirt, und wir haben bisher gesehen, daß der Landwirt überall dort, wo er das nicht einsieht, nie gewonnen, sondern immer nur verloren hat. Wir können den Wein der Spekulation nur dann entziehen, wenn man mit einem Preisband den Ausgleich der Ernten auffängt. Daß man das kann, das darf ich Ihnen vielleicht jetzt erklären. Ich will Sie nicht mit allen Ziffern belasten, ich möchte es nur global vortragen, Sie können ja die Richtigkeit meiner Ausführungen in der Statistik nachlesen.

Wenn man von 1946 an die Ernten miteinander vergleicht, so ergibt sich mit einer auffallenden Genauigkeit, daß sich innerhalb von fünf Jahren die Ernteergebnisse, also das Auf und das Ab der Ernten, immer wieder ausgleichen. Ich werde Ihnen daher jetzt nur die Endsummen sagen, um Sie von der Richtigkeit zu überzeugen. Von 1946 bis 1950 sind 5,597.000 Hektoliter Wein gewachsen; das ergibt einen Jahresdurchschnitt von 1,119.000 Hektoliter. Von 1951 bis 1955 sind gewachsen 5,478.000 Hektoliter Wein; das ergibt einen Jahresdurchschnitt von 1,095.000 Hektoliter. Die Differenz zwischen den beiden Durchschnittszahlen beträgt somit 23.000 Hektoliter. In den Jahren 1956 bis 1960, in denen wir die katastrophal schlechte Ernte 1956 gehabt haben, wo man daher doch annehmen mußte, daß diese Jahre aus der Reihe tanzen, haben wir 5,328.000 Hektoliter geerntet. Es beträgt also der Jahresdurchschnitt 1,056.000 Hektoliter und die Differenz zum vorangegangenen fünfjährigen Durchschnitt etwa 30.000 Hektoliter. Sie sehen, daß der Ausgleich mit Leichtigkeit durch ein Preisband erzielt werden könnte. Wenn man dem Preisband zugrunde legt, daß bei Überangebot ... (*Abg. Franz Mayr geht am Rednerpult vorbei und flüstert dem Redner etwas zu.*) Ich darf den Ordner bitten, daß er seine Ordner Tätigkeit in anderer Form ausübt. (*Abg. Probst: „Strobl“, hat er gesagt, „Sperrstund“ ist!“ — Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ja, er hat gesagt: „Sperrstunde“. Ich glaube, das ist ein Koalitionsbeschluß, und daher will ich dem nicht ganz entsprechen, sonst werde ich von der Opposition angeklagt, daß wir sehr geneigt sind, allen Wünschen der Koalition Rechnung zu tragen. Also Sie werden sehen, daß ich das nicht tue, ich rede daher weiter. Ich habe schon ein Blatt überblättert, ich habe mich schon „verkürzt“. (*Heiterkeit.*)

Aber ich darf Sie nur bitten, mir zu gestatten, auch noch einige Gedanken vorzutragen. Ich habe jetzt von dem Preisband gesprochen, das man auf den Inlandsverbrauch abstimmen soll; ich habe vergessen zu sagen, daß der Ausgleich mit dem Preisband deswegen in Österreich leicht zu erreichen ist, weil, wie ich zuvor erwähnt habe, im fünfjährigen Durchschnitt die Ernte auf 1,119.000 Hektoliter beziehungsweise auf 1,100.000 Hektoliter kommt, wobei unser Inlandsbedarf, wie Sie heute schon gehört haben, 1,100.000 Hektoliter bis 1,200.000 Hektoliter beträgt.

Wenn ich das Preisband auf den Inlandsverbrauch abstelle, will ich damit nicht sagen, daß für uns nur der Inlandsverbrauch eine Bedeutung hat. Für uns hat auch der Auslandsmarkt eine große Bedeutung. Das wurde heute schon von einigen Vorrednern betont,

und wir müssen ihm daher größte Beachtung schenken.

Ich bin auch überzeugt, daß die nun zu beschließende Bestimmung über den Schutz der Herkunftsbezeichnung ebenfalls dazu beitragen wird, für den österreichischen Wein im Ausland um Vertrauen zu werben. Besonders die von Herrn Dr. Weihs und von mir beantragte Abänderungsbestimmung, wonach auch der mit dem Herkunftsgebiet bezeichnete Wein nur aus inländischen Weinsorten bestehen darf, ist sicherlich geeignet, das Vertrauen zum österreichischen Wein rascher zu festigen, und das bedeutet für uns immerhin gewisse Vorteile. Ich teile allerdings hier die Meinung des Dr. Kandutsch — ich weiß nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe — nicht. Für uns wird das Auslandsgeschäft nie im Verkauf der Spitzenweine bestehen, sondern die Spitzenweine sind für uns die Visitenkarten, mit denen wir für den österreichischen Wein werben, aber das Geschäft auf dem Auslandsmarkt werden wir mit dem bouquetreichen Konsumwein machen, der durch die Spitzenweine auf dem Auslandsmarkt eingeführt wird.

Gerade für die Vertrauenswerbung auf dem Auslandsmarkt sind die Bestimmungen des § 37 unseres Weingesetzes von allergrößter Bedeutung, wonach Einfuhrfähigkeitszeugnisse eingeführt werden. Wir wissen, daß durch diese Einfuhrfähigkeitszeugnisse auch eine gewisse Mehrbelastung der Zollämter entsteht. Wir sind dem Herrn Finanzminister sehr dankbar, daß er das Verständnis aufgebracht hat, uns trotzdem diese Bestimmungen zu konzedieren, obwohl sie für ihn eine Mehrbelastung bedeuten. Denn ohne diese Bestimmungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wäre dieses ganze Gesetz wertlos und zwecklos gewesen; ohne sie hätte der ausländische Wein all das vernichten können, was wir durch strenge und rigorose Vorschriften bei den eigenen Erzeugern sicherzustellen versuchen. Wir haben aus der Erfahrung gelernt, und wir haben aus der Praxis Beispiele, daß Wein über die Grenze hereingekommen ist, bei dem man dann feststellen konnte, daß er nicht nur gefälscht, sondern auch gesundheitsschädlich war; die gesamte Menge aber war nicht mehr aufzufinden.

Das sind Beispiele, die uns überzeugen. Denn man könnte mein Argument etwa damit entkräften, daß man sagt, diese Bestimmungen über die Einfuhrfähigkeitszeugnisse seien nicht notwendig, weil der Wein in dem Augenblick, in dem er die Grenze passiert, diesem Gesetz unterliegt und genauso geprüft und damit natürlich auch so behandelt werden kann wie die Inland-

weine, die hier in Österreich erzeugt wurden. Aber das ist eben, wie gesagt, auf diesem Wege nicht sicherzustellen, weil der Wein, wenn er einmal die Grenzen passiert hat, nur mehr sehr schwer zu verfolgen ist. So schaffen wir durch diese Bestimmung die „hohle Gasse“, durch die er kommen muß (*Heiterkeit*), und wo man eben feststellen kann, ob der Wein die Einfuhrfähigkeit hat oder nicht. (*Abg. Ing. Raab: Wenn er durch die „hohle Gasse“ kommt, muß er abgeschossen werden! — Erneute Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Nach dem heute uns zum Beschluß vorliegenden Gesetz bekennen wir uns eindeutig zu dem Grundsatz — und das wurde schon einige Male betont —, den Wein als Naturprodukt zu erhalten. Wir wollen heute auch unterstreichen, daß das Gesetz dieses Ziel durchaus mit unserer vollen Zustimmung anstrebt. Wir wollen aber auch unter keinen Umständen vergessen, daß es zu wenig wäre, wenn wir uns bei der Förderung dieser Sparte unserer Landwirtschaft nur auf die Behandlungsweise des Weines beschränken würden. Wir brauchen auch betriebswirtschaftliche Investitionen beim Weinbau, um dazu zu kommen, daß auch auf dem Gebiete des Weinbaues jene Verbesserungen, jene Umstellungen vorgenommen werden, von denen heute schon geredet wurde, wie Sortenbereinigung, Edelsortenanbau, Verbot der Direktträgerrebe und dergleichen mehr.

Aber diese Investitionen erfordern auch Geld. (*Abg. Benya: Eigenmittel!*) Ich muß Ihnen zur Steuer der Wahrheit hier sagen, daß die Weinbauer alles besitzen, nur kein Geld. (*Heiterkeit.*) Man redet immer nur vom „reichen Weinbauer“, aber dieser reiche Weinbauer ist nur mehr in den Märchen vorhanden und nicht mehr in der Wirklichkeit. Wenn Sie sein Schicksal verfolgen, werden Sie auf folgendes daraufkommen: Wächst viel Wein, so hat der Wein keinen Absatz, der Preis verfällt. Kein Mensch kümmert sich darum, ob der Weinbauer für seine Ware etwas kriegt oder gar nichts verkaufen kann. Wir haben jetzt marktwirtschaftlich dafür vorgesorgt, daß der Wein von den Genossenschaften eingelagert werden kann. Aber in dem Augenblick, wo wenig Wein wächst und dadurch der Weinpreis steigende Tendenz zeigt, ertönt sofort der Ruf nach Import. Und oft wird diesem Rufe mit einer solchen Eile gefolgt, daß wir gar keine Zeit haben nachzuweisen, daß noch genügend Wein in den Kellern lagert, den man noch verwenden könnte. So ist es auch in diesem Frühjahr geschehen, daß man größere Mengen zur Einfuhr freigegeben hat, obwohl im Burgenland noch 250.000 bis 300.000 Hektoliter Wein

lagerten (*Abg. Glaser: Mit der SADI einen Vertrag abschließen!* — *Abg. Probst: Das wäre hier „SADI“smus!*), wodurch das Geschäft dann vollkommen zum Erliegen kam. Damals konnte der burgenländische Wein klarerweise mit dem rumänischen und dem ungarischen Wein im Inland nicht konkurrieren, weil diese Länder ganz andere Produktionsbedingungen haben. Jetzt, da sich die Ernteaussichten als wesentlich schlechter erweisen, als die Blüte angezeigt hat, sodaß wir heute schon genau wissen, daß die diesjährige Ernte keine Rekordernte, vielleicht nicht einmal eine mittelmäßige Ernte wird, haben wir wieder die begründete Hoffnung, daß diese im Burgenland noch lagernden überschüssigen Weine abgesetzt werden können. (*Abg. Probst: Strobl als parlamentarische „Spätlese“ heute!* — *Abg. Weikhart: Gehen wir sammeln für diese Armen!* — *Heiterkeit.*) Ja, bitte! (*Unter allgemeiner lebhafter Heiterkeit begibt sich Abg. Weikhart zum Redner und gibt ihm ein 5 S-Stück.*) Darf ich Sie bitten, Herr Staatssekretär, als erster hier am Kopf der Liste zu unterschreiben, wie das üblich und Gewohnheit ist. (*Abg. Weikhart: Bitte, gerne!*) Ich danke herzlich! (*Heiterkeit.*) Aber ich muß sagen, Sie folgen hier nicht dem Beispiel jener, die man immer als erste unterschreiben läßt. Denn die, die als erste auf einem Sammelbogen unterschreiben, sollen doch gewöhnlich eine große Summe geben, damit die Nachfolgenden wissen, was sie herzugeben haben. (*Heiterkeit.*) Ich muß sagen, wenn Sie den Weinbau so einschätzen, Herr Staatssekretär — aber Sie dürfen das ja, Sie sind ja im Ministerium für Handel und Wiederaufbau (*Abg. Weikhart: Ich kann nicht Wasser in den Wein schütten!*) —, wenn Sie den Weinbau nur mit 5 S bewerten, so zeigt das von einer ziemlichen Geringschätzung. (*Abg. Probst: Immerhin ein Viertel!*) Aber ich weiß nicht, ob Sie sich zu dieser Geringschätzung bekennen, jedenfalls bringt Ihre Geste das zum Ausdruck.

Ich darf vielleicht noch etwas sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren, und damit komme ich bald zum Schluß. Wir müssen auf alle Fälle durch das Preisband und durch die Preissicherung den Weinbauer vor diesen Preiskrisen und den nachfolgenden Absatzkrisen bewahren, wenn wir haben wollen, daß er jene wirtschaftliche Stärke erlangt, um seinerseits all die Vorsorgen für jene Zeit treffen zu können, wo er dann mit seinem Produkt auf dem Weltmarkt konkurrieren muß. Wir wollen annehmen, daß einmal die Zeit kommt, in der Europa wirtschaftlich integriert ist.

Wenn ich nun übergehe auf die Nichtweintrinker beziehungsweise auf die nicht-

alkoholischen Getränke und darauf, daß unsere Sorge auch in der Richtung immer wieder ausgesprochen werden muß, daß wir aus dem edlen Saft nicht nur Wein erzeugen sollen, sondern auch alkoholfreie Getränke, so ist das keine Verbeugung vor den Anti-alkoholikern, sondern eine Verbeugung vor der wirtschaftlichen Notwendigkeit, denn wir sehen, daß ähnlich wie die Virginier-Raucher (*Heiterkeit*) auch die Weintrinker in Österreich immer weniger werden. Dieser Umstand veranlaßt uns, doch auch den Wünschen der Konsumenten, wie Dr. Weihs es gesagt hat, Rechnung zu tragen und uns nach ihrem Geschmack zu richten. Ich bin überzeugt, daß es auch unsere Konkurrenzfähigkeit im Ausland beziehungsweise in einem integrierten Wirtschaftsgebiet unerhört stärken würde, wenn wir bis dahin auch auf diesem Gebiet gute Erfahrungen und gute Fortschritte gemacht haben.

Ich darf Sie nun bitten, mir zu entschuldigen, daß ich Sie so lange aufgehalten habe. Ich hätte gerne die Bedeutung dieses heutigen Gesetzes noch stärker untermauert (*Heiterkeit*), insbesondere durch Angaben über die Ausfuhr und Einfuhr, die uns zu den besten Hoffnungen berechtigten. Aber ich will Sie nicht mehr lange aufhalten. Aus der Statistik können Sie die Zahlen entnehmen.

Man glaubt natürlich immer, daß nur die Wirtschaftszweige, die man kennt, für unsere Volkswirtschaft wichtig sind. Herr Bundeskanzler, ich muß dem widersprechen, ich halte auch die Landwirtschaft, insbesondere die Sparte der Weinwirtschaft, für sehr wichtig für die Volkswirtschaft! Wenn auch die Weinwirtschaft zahlenmäßig in den Erträgen nicht den anderen Zweigen nachkommt, so erfüllt sie als eine echte Urproduktion eine hohe Aufgabe, weil hier mit dem Fleiß und dem Schweiß der Bauern aus der Fruchtbarkeit des Bodens ein Produkt geschöpft und erarbeitet wird, das unser Volksvermögen vermehrt. Damit wollte ich nur die Bedeutung untermauern. Im übrigen freue ich mich über die heutige Gelegenheit, dieses Gesetz beschließen zu können.

Aber ich muß Sie vielleicht doch noch eine kurze Sekunde in Anspruch nehmen. (*Heiterkeit.*) Das ist aber jetzt nicht meine Schuld, Sie können mir das glauben, sondern ich muß jetzt namens der Österreichischen Volkspartei (*Abg. Probst: „Bleib'n wir noch ein bisserl sitzen, bleib'n wir noch ein bisserl da...“ — schallende Heiterkeit*) und der Sozialistischen Partei einen Abänderungsantrag stellen. Sie sehen also, das habe nicht ich verschuldet, sondern das ist ein von beiden Parteien getragener Abänderungsantrag, und zwar be-

handelt er Abänderungen im § 30 Abs. 5, 6 und 7.

Beim § 30 Abs. 5 soll der zweite Satz abgeändert werden. Die Bestimmung, daß die Bestellung der Mitglieder der Weinkostkommissionen vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium erfolgt, soll dahin gehend geändert werden, daß auch das Handelsministerium bei der Bestellung beigezogen wird.

Bei der zweiten Abänderung handelt es sich darum: Die jetzige Fassung der Regierungsvorlage besagt: Wenn eine Untersuchungsanstalt auf Grund der Untersuchung eingeschickter Weinproben den Verdacht schöpft, daß eine gerichtlich oder sonst strafbare Handlung gegeben ist, so hat sie die Anzeige zu erstatten und von der Anzeige den Kellereinspektor zu informieren. Nun finden wir, daß es auch notwendig wäre, die Partei zu informieren. (*Abg. Proksch: Welche Partei? — Allgemeine Heiterkeit.*) Also beide Parteien! (*Neuerliche lebhaft Heiterkeit.*) Wir werden natürlich so loyal sein, auch die dritte Partei zu verständigen. (*Heiterkeit. — Abg. Probst: Der Kortschak ist ja nicht mehr da!*)

Dem § 30 Abs. 7 soll ein weiterer Satz angefügt werden. Dieser Absatz 7 sieht vor, daß bei einem gerichtlichen Verfahren vor allem die Untersuchungsanstalten als Sachverständige herangezogen werden sollen. Nun könnte es dazu kommen, daß unter Umständen ein Beamter einer Untersuchungsanstalt, der bei der Untersuchung als Techniker mitgewirkt hat, als Sachverständiger herangezogen wird, wodurch eine gewisse Befangenheit gegeben erscheint. Um diese Möglichkeit auszuschalten, soll ein weiterer Satz angefügt werden.

Das sind die Beweggründe für den Antrag, den ich Ihnen jetzt vorlese. (*Abg. Lackner: Alles in einer „kurzen Sekunde“! — Heiterkeit.*) Ich bitte Sie zugleich, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages Ihre Zustimmung zu geben.

Der Antrag lautet:

1. § 30 Abs. 5:

Der zweite Satz hat zu lauten:

„Die Mitglieder sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Handel und Wiederaufbau zu bestellen.“ Neu sind die Worte „Handel und Wiederaufbau“.

2. § 30 Abs. 6:

Der zweite Satz hat zu lauten:

„Von der Anzeige ist der Bundeskellereinspektor, der die Probe eingesendet hat, und die Partei ...“ (*Abg. Proksch: Also doch!*) — ich kann Ihnen nicht helfen,

Herr Minister! — „... in Kenntnis zu setzen.“ Es bleibt jetzt leider offen, welche Partei. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Neugebauer: Es kommt auf den Wein an: ob roter oder weißer! — Neuerliche Heiterkeit.*)

3. § 30 Abs. 7:

Dem Absatz ist anzufügen:

„Die Bundeskellereiinspektoren und Personen, die mit der Untersuchung des beanstandeten Weines befaßt waren, können nur als Zeugen, nicht aber als Sachverständige herangezogen werden.“

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, diesem Gesetz mit den von mir verlesenen Abänderungen Ihre Zustimmung zu geben. Und enttäuschen Sie mich nicht: Wenn ich auch nur die leiseste Absicht Ihrerseits spüre, diese Zustimmung nicht geben zu wollen, müßte ich weiterreden. (*Lebhafte Heiterkeit. — Abg. Dr. Neugebauer: Das ist ja ein Obstruktionsredner!*) Aber ich glaube, Sie werden die Zustimmung geben. (*Allgemeine Heiterkeit. — Beifall bei der ÖVP sowie bei Abgeordneten der SPÖ und FPÖ.*)

Präsident Olah: Der Antrag der Abgeordneten Kulhanek, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Strobl, Ferdinand Mayer und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher in Behandlung.

Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte, Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Fischer (*Schlußwort*): Hohes Haus! Als Berichterstatter trete ich dem von den Abgeordneten Kulhanek, Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Strobl, Ferdinand Mayer und Genossen eingebrachten Abänderungsantrag bei und empfehle dessen Annahme.

Präsident Olah: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Kulhanek, Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Strobl, Ferdinand Mayer und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (453 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz abgeändert wird (459 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eichinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Eichinger**: Hohes Haus! Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 mußte auch das Versicherungswesen in Österreich auf die wiedererstandene Republik Österreich umgestellt werden. Bis dorthin führten verschiedene Versicherungsanstalten Hagelsparten mit. Diese bedienten sich zur Schadensliquidierung eines gemeinsamen Hagelbüros.

Aus diesem Hagelbüro wurde nun die bestehende Österreichische Hagelversicherungsanstalt im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gegründet. Die österreichische Bauernschaft ist in dieser Anstalt führend tätig. Der Versichertenstand betrug damals in ganz Österreich kaum 50.000. Obwohl die neue Anstalt gegründet war, konnte die Ausweitung nicht den erwarteten Erfolg erreichen. Nach jeder Hagelkatastrophe kam es zu Anträgen in der Bundesgesetzgebung, in den betroffenen Ländern auch in den Landtagen, Entschädigungen zu gewähren. Obwohl diese meist gewährt wurden, stellten diese Maßnahmen keine befriedigende Lösung dieses Problems dar. Nach eingehenden Studien im Ausland wurde im Jahre 1955 von diesem Hohen Hause nach dem Muster der Schweiz das erste österreichische Hagelversicherungs-Förderungsgesetz einstimmig beschlossen. Dieses moderne Gesetz war probeweise auf sieben Jahre befristet.

Ich darf nun dem Hohen Hause von der Auswirkung dieses Gesetzes berichten. In den Jahren von 1945 bis 1955, also in der Zeit vor dem Hagelgesetz, konnte mit bester Unterstützung der Landwirtschaftskammern Österreichs die Zahl der Versicherungsanträge von zirka 50.000 auf 85.000 erhöht werden. Dies entsprach im Jahre 1955 einer Versicherungssumme von rund 1183 Millionen Schilling mit einem Prämieeinkang von 28 Millionen Schilling. Versichert waren damals 30 Prozent der österreichischen Getreideanbaufläche und 6 Prozent der österreichischen Ertragsweinbaufläche.

Seit dem Bestand des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes gelang es mit Unterstützung der Landwirtschaftskammern, des Rundfunks und dank der Aufklärungstätigkeit in den Fortbildungsschulen die Versicherungssumme auf 2,6 Milliarden, den Prämieeinkang auf 79 Millionen Schilling und die Polizzenanzahl auf 120.000 zu erhöhen. Das entspricht 50 Prozent der Getreideanbaufläche und 23 Prozent der Ertragsweinbaufläche. Außerdem kann festgestellt werden, daß die Förderung der Hagelversicherung die Bauern angeregt hat,

ihre Kulturen nach dem tatsächlichen Wert zu versichern. Das kommt darin zum Ausdruck, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes zirka 1 Milliarde Werte in Deckung waren, während es heute 2,6 Milliarden sind, die echte Werte darstellen. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Im Gegensatz zu anderen Versicherungsparten hat das Elementarrisiko Hagel Schwankungen wie kaum ein anderes Risiko. Es kann Jahre mit unabsehbaren Katastrophen geben, wie dies schon der Fall war. Die österreichische Hagelversicherung, welche, wie schon erwähnt, Werte in der Höhe von 2,6 Milliarden Schilling in Deckung hat, wofür ein Prämieeinkang von nur 80 Millionen Schilling zur Verfügung steht, ist daher verhalten, sich durch eine ausreichende und, man kann sagen, eine weltweite Rückversicherung gegen solche Katastrophen abzudecken. Diese Rückversicherung ermöglicht es, auch in sehr schweren Schadensjahren den Versicherten ihre Schäden restlos zu vergüten. Solche Rückversicherungen bestehen sowohl im Inland als auch im Ausland, und zwar in der Schweiz, in der deutschen Bundesrepublik, in Frankreich, in Italien, in England, in Finnland, in Norwegen und in Belgien.

Es ist für die Hagelkatastrophen symptomatisch, daß solche Ereignisse in Form von Massenschäden auftreten. Oft werden in einer Stunde in ganzen Landstrichen Millionenwerte vernichtet. Dementsprechend langen in der Anstalt nach solchen Katastrophen täglich oft 3000 bis 5000 Schadensmeldungen ein. Da die Hagelfälle zumeist in den Hochsommermonaten auftreten, ist die rascheste Feststellung der Schäden erforderlich. Ein Stab von 200 fachlich geschulten Schätzern steht für diese Erhebungen zur Verfügung. Diese Experten müssen sowohl im Getreide-, Wein-, Obst- und Tabakbau als auch in anderen Spezialsparten und in den Gärtnereikulturen bestens geschult sein.

Entsprechend der österreichischen Agrarstruktur zeigt sich in der Hagelversicherungsanstalt, daß die überwiegende Zahl der Mitglieder kleine und mittlere Bauern sind. Die durchschnittliche Versicherungssumme, also der Wert der landwirtschaftlichen Kulturen, die in Deckung sind, beträgt rund 20.000 S. Nicht nur in Flachlandgebieten mit starkem Getreidebau, sondern gerade in den gewitterreichen und vom Hagel besonders bedrohten Berggebieten ist das Interesse für die Hagelversicherung sehr groß.

Die Entschädigungen an die hagelversicherten Bauern betragen: im Jahre 1955 rund 41 Millionen Schilling, 1956 rund 27 Millionen Schilling, 1957 rund 57 Millionen Schilling, 1958 rund 47 Millionen Schilling, 1959 rund

37 Millionen Schilling und im Jahre 1960 rund 73 Millionen Schilling. In diesen letzten sechs Jahren hat die Anstalt insgesamt 282 Millionen Schilling an Entschädigungen zur Auszahlung gebracht.

Das Ziel, die Erreichung eines Versicherungsschutzes für 70 Prozent der Anbaufläche, wie er etwa in der Schweiz und in Süddeutschland bei analoger öffentlicher Förderung besteht, konnte noch nicht erreicht werden. Hingegen konnten Bund und Länder unter Hinweis auf die subventionierte Selbsthilfe im Wege der Versicherung Hilfsaktionen in Katastrophenfällen vermeiden. Damit unterblieb auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz stellt es in das Belieben der Bundesländer, an dieser Förderungsaktion teilzunehmen, denn die Heranziehung von Bundesmitteln erfolgt für den Bereich der einzelnen Länder nur dann, wenn sie selbst teilnehmen, und zwar in dem Ausmaß, in welchem sie sich daran beteiligen. Die Bundesländer entscheiden damit über den künftigen Bestand der Hagelversicherungsförderung; das Gesetz bietet hiezu nur den Rahmen.

Welche Bedeutung die Länder dieser Einrichtung bisher beigemessen haben, kommt darin zum Ausdruck, daß sich, von Vorarlberg, wo Hagelschäden weniger vorkommen und daher weniger Versicherungsbedürfnis besteht, abgesehen, alle Länder an ihr beteiligt haben. Mit einem verhältnismäßig geringen Beitrag der öffentlichen Hand konnten nämlich die Leistungen in ihrer Wirksamkeit durch die Heranziehung einer steigenden Zahl von Versicherten, welche, nach Ländern verschieden, durchschnittlich 80 Prozent der Prämien selbst tragen, vervielfacht werden.

Es erscheint daher zweckmäßig, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz zu einer Dauereinrichtung zum Schutze der Landwirtschaft gegen Hagelkatastrophen zu machen.

Die Bestimmungen über das in § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehene Gutscheinsystem haben sich in der Praxis als überflüssig erwiesen, verursachen aber eine beträchtliche Verwaltungsarbeit, weshalb ihre Aufhebung in der Novelle vorgesehen ist.

Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Juni die Regierungsvorlage (453 der Beilagen) beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Falls Redner gemeldet sind, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage (327 der Beilagen): Bundesgesetz über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions-(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG.) (465 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht über die Vorberatung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Nationalrat liegt ein Bericht zur Regierungsvorlage 327 der Beilagen, betreffend das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, vor. Es handelt sich hier nicht um einen sonst gewohnten Bericht mit der bekannten Antragsformel: „Es wird beantragt, der Nationalrat möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben“, sondern es handelt sich um den seltenen Fall eines Zwischenberichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung, wobei lediglich der Antrag gestellt wird: Der Nationalrat möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher wenig Gebrauch gemacht, obwohl schon die bisherigen Geschäftsordnungsbestimmungen eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in dem konkreten Falle einmütig dazu entschlossen, dem Nationalrat diesen Bericht vorzulegen, zunächst um ihn über die Gründe zu informieren, warum die Verabschiedung eines in der öffentlichen Diskussion schon sehr dringend verlangten Gesetzes, des Auslandsrenten-Übernahmsgesetzes, in der jetzigen Session des Nationalrates nicht mehr zweckmäßig erscheint, und um auf diese Art auch der Öffentlichkeit ein objektives Bild über die Ursachen dafür zu geben.

Es waren zunächst langwierige Vorarbeiten und Vorverhandlungen über den Finanz-Ausgleichsvertrag mit der deutschen Bundesrepublik notwendig. Dadurch sind verständlicherweise auch die Verhandlungen im Ausschuß hinausgeschoben worden, eine Behandlung war erst nach Beendigung dieser Verhandlungen möglich. Es blieb dann nicht mehr ausreichend Zeit übrig, um das Gesetz

einer eingehenden Behandlung zu unterziehen, vor allem aber auch mit Rücksicht darauf, daß die Notwendigkeit bestand, die verbesserten Bestimmungen der 8. Novelle zum ASVG. in diese Vorlage nachträglich einzubauen.

Vor die Alternative gestellt, dieses Gesetz unter stärkstem Zeitdruck mit dem Risiko fertigstellen zu müssen, daß dann nachher bei der praktischen Anwendung vielleicht Schwierigkeiten und Mängel festgestellt werden, oder aber eine Verschiebung der Verabschiedung in Kauf nehmen zu müssen, hat sich der Ausschuß einmütig dafür entschieden, die Beratungen fortzusetzen, damit die Beschlußfassung über dieses Gesetz in der ersten Sitzung der Herbstsession erfolgen kann.

Dieser Mut zur Sachlichkeit, der hier schon anerkannt wurde, wird hoffentlich auch außerhalb dieses Hauses die entsprechende Anerkennung finden und nicht etwa durch eine allzu polemische Zeitungskritik honoriert werden. In der Zwischenzeit besteht nämlich, da der Ausschuß für soziale Verwaltung ja auch während der Ferien tagen wird, die Möglichkeit, das Gesetz in aller Ruhe zu beraten und damit alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, die zweckmäßig erscheinen.

Der Bericht soll vor allem auch verhindern, daß wegen dieser Verzögerung falsche Rückschlüsse oder Mißverständnisse in der Öffentlichkeit entstehen.

Neben den sachlichen Schwierigkeiten spielen hier natürlich auch gewisse finanzielle Fragen eine Rolle. Es ist heute schon erwiesen — ich sage das zur Vermeidung von Illusionen —, daß die Pauschalablässe aus dem österreichisch-deutschen Finanz-Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach keinesfalls ausreichen wird, um die laufenden Mehraufwendungen aus dem ARÜG. oder gar noch die für die Vergangenheit zu decken.

Es gab auch noch ein zweites Motiv, das die Mitglieder des Ausschusses veranlaßt hat, von einer Forcierung des Gesetzes Abstand zu nehmen. Es gibt neben den Volksdeutschen Personen — übrigens auch österreichische Staatsbürger — mit Ansprüchen aus ausländischen Versicherungszeiten, die durch das ARÜG. den österreichischen Versicherungszeiten gleichgestellt werden sollen. Es handelt sich um eine ganz kleine Gruppe von einigen hundert politisch und rassisch Verfolgten — deren Zahl übrigens von Tag zu Tag kleiner wird, weil sie ja bereits ein hohes Alter erreicht haben —, die schon vor ihrer Emigration, das heißt also, schon vor mindestens 23 Jahren im Genuß einer österreichischen Sozialversicherungsrente gestanden sind und diese Rente

nachher durch die Emigration verloren haben. Als sie im Jahre 1945 zurückkamen, wurden wohl die Rentenzahlungen wieder aufgenommen, aber über die fehlenden Renten ist bisher noch keinerlei Entscheidung gefallen.

Es wäre zweifellos ein Unrecht gegenüber diesen Rentnern, wenn man ihnen die zurückbehaltenen und noch nicht ausbezahlten Renten aus der österreichischen Versicherungszeit nicht wenigstens zu einem Zeitpunkt nachzahlen wollte, in dem man sich entschlossen hat, die vor dem 1. Jänner 1947 im Ausland zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anzurechnen, als wären sie in Österreich zurückgelegt. Wenn es sich bei den Emigranten auch nur um einen einmaligen Betrag handelt, weil es ja eine einmalige Nachzahlung ist, so ist dennoch eine Änderung des ASVG. notwendig. Vielleicht kann diese Änderung noch im Rahmen der 9. Novelle, deren Fertigstellung ebenfalls sehr erwünscht wäre, durchgeführt werden und im Herbst zur Annahme gelangen.

Es erscheint mir wichtig, außerdem nachdrücklich festzustellen, daß die Verzögerung bei der Beschlußfassung über das ARÜG. keine Benachteiligung für die Betroffenen bringen wird, da das Gesetz jedenfalls erst nach Unterzeichnung des Finanzvertrages wirksam werden kann und die finanzielle Rückwirkung ab 1. Jänner 1961 auf alle Fälle gesichert erscheint.

Daher wurde dieser Weg eines Zwischenberichtes gewählt, um eine sachlich einwandfreie Behandlung zu gewährleisten, die ja vor allem im Interesse der begünstigten Personen liegt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat mich als seinen Obmann damit betraut, den einstimmig angenommenen schriftlichen Bericht dem Hohen Hause vorzulegen. Durch meine ergänzenden mündlichen Ausführungen habe ich mich dieser Aufgabe entledigt, und ich stelle im Namen und im Auftrag des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat möge den ihm vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Ausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Punkt: Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates (463 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates.

3078

Nationalrat IX. GP. — 73. Sitzung — 6. Juli 1961

Gemäß § 80 Abs. C der Geschäftsordnung kann die dritte Lesung von Anträgen auf Abänderung der Geschäftsordnung frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung stattfinden. Das ist termingemäß geschehen.

Bei der dritten Lesung findet gemäß § 45 der Geschäftsordnung keine Debatte statt.

Anträge liegen nicht vor, ich komme daher sogleich zur Abstimmung.

Ich stelle gemäß § 55 Abs. H der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf im ganzen auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit gegeben.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die zu diesem Gesetzentwurf vom Ausschuß beantragte EntschlieÙung (S. 2998), die dem Ausschußbericht beige druckt ist.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem EntschlieÙungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1961 der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 15. Juli 1961 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ferner schlage ich im Einvernehmen mit den Parteien vor, daß der Justizausschuß und der Ausschuß für soziale Verwaltung beauftragt werden, ihre Arbeiten auch während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen. Wird hiergegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist somit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Hohes Haus! Die heutige Sitzung ist die letzte der Frühjahrstagung 1961. Gestatten Sie mir daher einen ganz kurzen Rückblick auf die Arbeiten des Nationalrates während dieser Tagung.

Gleich zu Beginn der Session konnte das Parlament die Regierungserklärung des neuernannten Bundeskanzlers entgegennehmen; das Arbeitsprogramm der Regierung war dann Gegenstand der ersten politischen Debatte

dieser Tagung. Weitere wichtige Anlässe für große Debatten waren die Berichte der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas und des Außenministers über die Verhandlungen mit Italien in der Südtirol-Frage. Acht Staatsverträge wurden beraten und genehmigt, darunter die Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation und über den Beitritt Finnlands zur EFTA. Das Kontrollrecht des Nationalrates kam in weitem Umfang bei der Behandlung des Rechnungshofberichtes zur Geltung.

Von den 29 Gesetzesbeschlüssen, die gefaßt wurden, sind insbesondere die Novelle zur Bundesverfassung, dann jene über die Verbesserung der Kinderbeihilfen und der Beamtengehälter, das neue Gesetz für die Evangelische Kirche, die Bundesabgabenordnung, das Gesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, die Marktordnungsgesetz-Novelle, das Weingesetz und das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz hervorzuheben. Die Reform unserer Geschäftsordnung konnte mit der eben durchgeführten dritten Lesung des neuen Geschäftsordnungsgesetzes abgeschlossen werden, womit der baldigen Aktivierung der Fragestunde nichts mehr im Wege steht.

Hohes Haus! In der kommenden Herbsttagung werden wieder große Aufgaben zu bewältigen sein. Vor allem wird an uns die Aufgabe herantreten, den Bundesvoranschlag für das kommende Jahr zu beraten. Streng sachliche Zusammenarbeit wird notwendig sein, um alle diese schwierigen Probleme einer allseits befriedigenden und gerechten Lösung zuzuführen, die den Interessen unseres Staates und Volkes voll Rechnung trägt.

Es gilt, auch in Zukunft die schwer errungene Freiheit Österreichs gut zu nützen und alles daranzusetzen, damit Freiheit und Wohlstand, die sich unser Volk in ehrlichem und zähem Bemühen erarbeitet hat, erhalten und gemehrt werden.

In diesem Sinne entbiete ich Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, die besten Wünsche für Ihre Erholung in den nächsten Wochen, damit wir nach dem Sommer mit frischem Mut und mit neu gesammelten Kräften unsere Arbeit fortsetzen können. Allseits recht gute Ferien, recht guten Urlaub!

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Doktor Kandutsch zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die Sommerferien aus.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 50 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei. 9673 61